DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang | BERLIN, 27. OKTOBER 1939 | Nr. 43 — 897

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Verstärkter Außenhandel in Südosteuropa.

Die meisten Länder auf der Welt haben seit Beginn des Kriegszustandes mit einer Abnahme ihres Außenhandels um 50% und mehr zu rechnen. Die englische Ausfuhr ist bis auf knapp die Hälfte gesunken. Für die neutralen Staaten gilt ähnliches. Selbst der Außenhandel der weitab vom Kriegsgebiet liegenden Ueberseestaaten ist stark vermindert. Diese Verminderung ist nicht bloß eine vorübergehende Erscheinung. Alle diese Länder müssen mit einer langen Dauer des Außenhandelsrückganges rechnen. Es gibt aber auch Ausnahmen. Einige europäische Länder, in nächster Nähe des europäischen Kampffeldes gelegen, können trotzdem für die Zukunft stark erhöhte Außenhandelsziffern erhoffen. Zu diesen Ausnahmen zählen die südosteuropäischen Länder, hauptsächlich Rumänien und Jugoslawien.

Rumänien hat in den letzten Septembertagen, Jugoslawien hat Mitte Oktober den Handelsverkehr mit dem Deutschen Reich für die Zeit bis 1. 10. 1940 in allen Einzelheiten geregelt. Die deutsch-rumänischen Regierungsausschüsse stellten nach Abschluß der Verhandlungen folgendes Ergebnis fest: Der deutsch-rumänische Handel wird auch im kommenden Jahr eine weitere Ausweitung erfahren, dabei im wesentlichen die gleiche Struktur wie bisher aufweisen und, unberührt von der politischen Lage, in der bisherigen Form seine natürliche Entwicklung nehmen. In ähnlicher Weise bestätigen die beiderseitigen Regierungsausschüsse für den deutsch-jugoslawischen Wirtschaftsverkehr, daß er nach Umfang und Struktur für die Zukunft unverändert gewährleistet ist und es auch in der Kursfrage der Verrechnungsmark bei der bisherigen Regelung bleibt. Im einzelnen sind genaue Kontingentslisten aufgestellt. Die deutsche Ausfuhr nach Jugoslawien unterliegt dabei nicht den Einfuhrbeschränkungen, welche die staatliche Wirtschaftslenkung Jugoslawiens für die Einfuhr aus Devisenländern vornehmen mußte.

Deutschland ist aber nicht das einzige Land, das den Warenverkehr mit Südosteuropa zu erhöhen wünscht. Neben Deutschland tritt besonders in Jugoslawien Italien als Käufer auf. Zu allem Ueberfluß melden sich auch noch die in diesem Teil Europas als raumfremd empfundenen Westmächte, besonders England. England hat hier allerdings nicht die Absicht, Landesprodukte abzunehmen und dafür überseeische Industrierohstoffe und andere stark begehrte Waren zu liefern. Es hat lediglich die Absicht, durch Rohstoffaufkäufe den natürlichen Handelsverkehr des Südostens mit Mitteleuropa zu stören. England versucht dabei auch jugoslawisches Holz aufzukaufen, an dem Italien lebenswichtig interessiert ist. Es versucht diese Störung dabei mit dem geringsten Aufwand zu bewerkstelligen, eigene Lieferungen und Bardevisen nur dann aufzuwenden, wenn es unbedingt dazu gezwungen ist. Das Angebot der Bezahlung in Dollardevisen hat England vorläufig nur Rumänien gegenüber gemacht. Bei den Verhandlungen mit Jugoslawien bot England nur Zahlung in Pfunden an.

Dieses unterschiedliche Verhalten Englands gegenüber Rumänien und Jugoslawien rührt wohl daher, daß England sich in Jugoslawien weit mehr zu Hause fühlt. Es besitzt hier eine ganze Reihe größerer Kapitalbeteiligungen, die es bislang in echt englischer Weise zum Schaden der jugoslawischen Volkswirtschaft ausgebeutet hat. Ein Beispiel für die auch in Jugoslawien angewendete Methode des englischen Kolonialimperialismus bietet die Politik der Trepca Mines. Diese englische Kapitalgruppe, die das größte Blei- und Zinkbergwerk in Jugoslawien besitzt, läßt in Jugoslawien nur eine geringfügige Lohnsumme zurück, die kaum für den Unterhalt der Arbeiterfamilien ausreicht. Es kam übrigens infolge der schlechten Bezahlung schon zu einem sechswöchigen Streik, der von Mitte Juli bis Ende August 1939 andauerte. Die Gewinne aus dem Erz- und Metallgeschäft entgehen der jugoslawischen Volkswirtschaft, denn die gesamte Trepca-Erzproduktion wird zur Zeit ausgeführt und entgegen längst gegebener Zusagen nicht im Lande verarbeitet. Was für wertvolle Bestandteile diese in Gestalt von Rohware entführten jugoslawischen Bodenerzeugnisse enthalten, geht schon aus der einen Tatsache hervor, daß in dem jährlich ausgeführten Bleikonzentrat unter anderem auch etwa 10 t Wismut stecken. Es ist der jugoslawischen Regierung unter diesen Umständen nicht zu verdenken, wenn sie eine verschärfte Kontrolle über die jugoslawische Bergwerksproduktion in Erwägung zieht.

Jugoslawien ist durchaus auf dem Wege, zu einem Bergbauland ersten Ranges zu werden. Es zählt zu den erzreichsten Ländern in Europa. Es steht mit an erster Stelle in der Kupfer-, Blei- und Zinkerzförderung. Weiterhin sind Molybdän-, Chrom- und Antimonerze sowie Bauxit und Magnesit in großen, teilweise bisher noch nicht erschlossenen Lagern vorhanden. Neuerdings ist an den Westabhängen des Zeljinagebirges im Tal Ibra auch ein ertragversprechendes Lager von Kobalterzen entdeckt worden. Es ist dies bisher der erste Fund dieses seltenen Metalles in Südosteuropa. Nennenswerte Molybdänvorkommen sind weiterhin an verschiedenen Stellen, unter anderem in den Bleibergwerken von Mezica in Slowenien, entdeckt worden. Wenn die jugoslawische Bergbauindustrie bisher auch noch nicht im entferntesten den Möglichkeiten des Landes entsprechend ausgebaut wurde, so lag dies hauptsächlich an der Tatsache, daß die reichsten Metallvorkommen in englischem und französischem Besitz sich befinden. An ihnen waren dieselben Kapitalgruppen beteiligt, die auf der ganzen Welt die Metallvorräte kontrollieren und darum auch gar kein Interesse daran hatten, in Europa sich Wettbewerber ihrer überseeischen Besitzungen großzuziehen. (6012)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Neue Metallpreisbestimmungen.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. 10. 1939 sind die **Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse** (Preiskommissar) (in Kraft getreten am 16. 10. 1939), die **Erste Anordnung zur Durchführung dieser Verordnung** (Preiskommissar), die **Anordnung 34a**, betreffend Höchstpreise für Metalle (Reichsstelle für Metalle) (in Kraft getreten am 17. 10 1939) und die **Höchstpreisbekanntmachung HM 1** (Reichsstelle für Metalle) (in Kraft getreten am 17. 10. 1939) veröffentlicht worden.

Mit diesen neuen Bestimmungen treten die seitherigen Verordnungen über Metallpreise (u. a. VO. über Preise für unedle Metalle vom 31. 7. 1934, AO. betreffend Ausnahmebewilligung auf dem Gebiet der unedlen und edlen Nichteisenmetalle vom 23. 12. 1936, AO. 34 betreffend Richtpreise für Metalle vom 24. 7. 1935) außer Kraft.

Eine grundsätzliche Aenderung tritt vor allem dadurch ein, daß jetzt nicht mehr die Richtpreise, sondern Höchstpreise für Metalle festgesetzt werden. Diese Höchstpreisfestsetzung, die jeweils im „Reichsanzeiger" zu veröffentlichen ist, gilt für Metalle in Form von Roh- und Abfallmaterial. Für diejenigen Metalle, für die keine Höchstpreise festgesetzt werden, wird ein Preisstop mit Wirkung vom 4. September 1939 eingeführt. Hiervon werden zunächst betroffen Antimon, Cadmium, Chrom, Calcium, Kobald, Lithium, Magnesium, Mangan, Molybdän, Quecksilber, Tantal, Titan, Vanadium, Wolfram, Wismut sowie ihre Legierungen. Die Höchstpreisfestsetzung wird nur für Aluminium, Blei, Kupfer, Nickel, Zink, Zinn und deren Legierungen eingeführt.

Die **Verordnung des Preiskommissars** geht alsdann insbesondere auf die Preise für metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse ein. Danach dürfen die Bewertungssätze für die Berechnung der Preise von Vormaterialien, wie Erze, Aschen, Schlacken, Rückstände, Schlämme, Abbrände usw., aus denen Metalle gewonnen werden, vom 4. 9. 1939 ab nicht zum Nachteil des Abnehmers verändert werden. Die Preisbildungsstellen sind ermächtigt, hiervon Ausnahmen zuzulassen. Ausnahmen werden jedoch von einer gutachtlichen Aeußerung der Reichsstelle für Metalle abhängig gemacht.

Die Preise für Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Metall bestehen, dürfen vom 4. 9. 1939 ab nicht erhöht werden. Da für das in dieser Verordnung geregelte Warengebiet die Auslandswarenpreisverordnung ausdrücklich keine Anwendung findet wird für den Fall von Metallpreisschwankungen folgendes festgestellt:

Die Preise solcher Erzeugnisse, bei denen der Wert des Metallinhalts nach den Metallpreisen vom 4. 9. 1939 mehr als 20% des Verkaufspreises am 4. 9. 1939 betrug, müssen abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei Metallpreissenkungen ermäßigt und dürfen bei Metallpreissteigerungen erhöht werden. Die Beträge, um die sich die Preise ändern, sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Ausnahmen von den Bestimmungen können zugelassen werden:

a) bei den Preisen für Metalle von der Reichsstelle für Metalle (Abschnitt I der VO. in Verbindung mit der 1. AO. zur Durchführung der VO.),

b) bei den Preisen für metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnissen von den Preisbildungsstellen (Abschnitt II der VO. in Verbindung mit der 1. AO. zur Durchführung der VO.).

Mit der **Anordnung 34 a** werden die Grundlagen der neuen Höchstpreisfestsetzung erläutert. Danach werden in den jetzt erscheinenden Höchstpreisbekanntmachungen Grundpreise bestimmt, die nach Hinzurechnung bestimmter nachstehend erwähnter Zuschläge bzw. gewisser Abschläge die zulässigen Höchstpreise für je 100 kg ergeben. Wie bereits seither in der Anordnung 34 werden auch in der neuen Anordnung für die einzelnen Grundpreise Preisstufen eingeführt. Diese Preisstufen werden von vier auf fünf erweitert und die Abstufungen geändert. Es ergibt sich nunmehr folgende Aufteilung:

	zur Preisstufe
Metalle mit Grundpreisen bis 30 RM für 100 kg	1
Metalle mit Grundpreisen über 30 RM bis 90 RM für 100 kg	2
Metalle mit Grundpreisen über 90 RM bis 150 RM für 100 kg	3
Metalle mit Grundpreisen über 150 RM bis 250 RM für 100 kg	4
Metalle mit Grundpreisen über 250 RM für 100 kg	5

Ebenfalls ändert sich die Art der Regelung der Zu- und Abschläge. Während seither für die einzelnen Klassengruppen die Sätze für die verschiedenen Metallformen einzeln bekanntgegeben werden, werden jetzt generelle Sätze festgelegt, die in Allgemeine Zuschläge, Zuschläge für Rohmaterial und Abschläge für Abfallmaterial zerfallen. Die Allgemeinen Zuschläge sind im wesentlichen die Speditionskosten des Verkäufers bis zur Station oder Schiff sowie ferner dessen Kosten für die Anlieferung des verkauften Materials vom Lager des Lieferers zu seinem Lager. Die Zuschläge für Rohmaterial sind Handelsspannen, bei denen unterschieden wird zwischen Streckengeschäften und Lagergeschäften. Die Spannen betragen:

a) beim Streckengeschäft:

	Preisstufe 1	2	3	4 und 5
für Mengen von 15 000 kg und darüber	2%	1½%	1%	¾%
für Mengen unter 15 000 kg bis 5 000 kg .	2½%	2%	1½%	1%
5 000 kg „ 3 000 kg .	3%	2½%	2%	1½%
3 000 kg „ 2 000 kg .	4%	3%	2½%	2%
2 000 kg „ 1 000 kg .	5%	4%	3%	2½%
1 000 kg „ 500 kg .	6%	5%	4%	3%
500 kg „ 300 kg .	7%	6%	5%	3½%
300 kg „ 100 kg .	8%	7%	6%	4%
100 kg „ 50 kg .	10%	8%	7%	5%
50 kg „ 20 kg .	15%	12%	10%	8%
20 kg „ 5 kg .	18%	15%	12%	10%
5 kg	25%	18%	15%	12%

b) beim Lagergeschäft:

	Preisstufe 1	2	3	4 und 5
für Mengen von 5000 kg und darüber	4%	3%	2½%	2%
für Mengen unter 5 000 kg bis 3 000 kg .	5%	4%	3%	2½%
3 000 kg „ 2 000 kg .	6%	5%	4%	3%
2 000 kg „ 1 000 kg .	7%	6%	5%	4%
1 000 kg „ 500 kg .	8%	7%	6%	5%
500 kg „ 300 kg .	10%	8%	7%	6%
300 kg „ 100 kg .	12%	10%	8%	7%
100 kg „ 50 kg .	15%	12%	10%	8%
50 kg „ 20 kg .	20%	18%	15%	12%
20 kg „ 5 kg .	25%	20%	18%	15%
5 kg	35%	25%	20%	18%

Die Abschläge für Abfallmaterial sind zu berechnen, wenn solches Material im eigenen Betrieb, Haushalt o. dgl. des Veräußerers angefallen ist. Hierbei sind frühere Entscheidungen des Reichsbeauftragten für Metalle über die Eingruppierung von Abbruchunternehmen u. dgl. in die Begriffsbestimmungen aufgenommen worden. Für die Bemessung des Abschlages wird unterschieden zwischen Handelsmengen, Mittelmengen und Kleinmengen.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält für die verschiedenen Preisstufen in Spalte 2 die untere Grenze der Handelsmenge, in Spalte 3 die obere Grenze der Kleinmenge. Als Mittelmengen gelten Verkaufsmengen, die zwischen der unteren Grenze der Handelsmenge und der oberen Grenze der Kleinmenge liegen. Spalte 4 gibt den Abschlag für Handelsmengen als Betrag in Reichsmark, Spalte 5 und Spalte 6 geben den weiteren Abschlag für Mittelmengen und Kleinmengen als Vomhundertsatz an.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
				Weiterer Abschlag für	
Preisstufe:	Handelsmenge (untere Grenze)	Kleinmenge (obere Grenze)	Abschlag für Handelsmengen	Mittelmengen	Kleinmengen
1	500 kg	10 kg	3 RM	20%	60%
2	500 kg	10 kg	5 RM	15%	45%
3	200 kg	10 kg	7 RM	10%	30%
4	50 kg	2 kg	20 RM	10%	30%
5	20 kg	2 kg	20 RM	10%	30%

Die nach der Anordnung erlaubten Zuschläge auf die Grundpreise müssen gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Verkäufen von Metallen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, hat der Verkäufer, sofern der

Gesamtverkaufspreis mehr als 20 RM beträgt, dem Käufer eine schriftliche Verkaufsbestätigung zu erteilen, die neben dem Datum des Verkaufstages und des Liefertages eine Preisberechnung nach den Vorschriften der Anordnung 34 a enthält. Die Verkaufsbestätigung muß eine unmißverständliche Beschreibung des gelieferten Materials enthalten. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, die Verkaufsbestätigung bei ihren Akten aufzubewahren.

Nachstehend werden die Grundpreise für die Klassengruppen I, III, VIII, IX, XIII, XIX, und XX gemäß der **Höchstpreisbekanntmachung HM 1** bekanntgegeben. Die Höchstpreise sind aus diesen Grundpreisen zu berechnen.

Die **Grundpreise** betragen in RM je 100 kg:

Aluminium (Klassengruppe I)

Aluminium, nicht legiert (Klasse I A):

Original-Hüttenaluminium: Blöckchen 133; Walzbarren 137;

Reinaluminium U (umgeschmolzen) nach DIN 1712: 99,5% Al 131; 99,0% Al 126; 98/99% Al 122;

Umschmelzaluminium: mind. 98% Al 118; 97/98% Al 115;

Aluminium-Blechabfälle: neu, rein 99; neu, lackiert 85; alt, rein 79; alt, lackiert 72;

Aluminium-Drahtabfälle: neu, rein 94; alt 79;

Aluminium-Folienabfälle: neu, weiß, ohne Papier 115; neu, gefärbt, ohne Papier 80; alt, weiß, ohne Papier, rein 95; alt, gefärbt, ohne Papier, rein 60; alt und neu, weiß oder gefärbt, auch gemischt, mit Papier, mind. 40% Al-Inhalt, je 100 kg Al-Inhalt 50;

Aluminium-Kappen (von Milchflaschen): weiß 72; bedruckt 66;

Aluminium-Tubenabfälle: einseitig lackiert 70; zweiseitig lackiert 66;

Geschirraluminium, alt 72;

Aluminium-Späne: nicht oxydiert, sauber, frei von fremden Beimengungen 69;

Aluminiumlegierungen (Klasse I B):

Umgeschmolzene Aluminiumlegierungen: Blöcke (Sandgußqualität) 88;

Fabrikationsabfälle (außer Spänen) aus Knet-Aluminiumlegierungen: rein, frei von fremden Beimengungen: nach DIN 1713 A, ausgenommen Gattung 7 71; nach DIN 1713 A, Gattung 7 86;

lackierte Blechabfälle, frei von fremden Beimengungen: nach DIN 1713 A, ausgenommen Gattung 7 66; nach DIN 1713 A, Gattung 7 81;

Späne aus Aluminiumlegierungen, frei von fremden Beimengungen: Knetlegierungen: nach DIN 1713 A, ausgenommen Gattung 5 u. 7 51; nach DIN 1713 A, Gattung 5 31; Gußlegierungen: nach DIN 1713 B, ausgenommen die Gattungen 4, 5, 6 und 7 41; nach DIN 1713 B, Gattung 7 31;

alte Bleche (Flugzeugbleche) aus Duralumin und Hydronalium: gestrichen, mit bis zu 2% anhaftendem Eisen 46;

alte Drahtseile aus Aluminiumlegierungen 61;

alte Motorengehäuse und gleichwertiger Gußschrott 61.

Blei (Klassengruppe III)

Blei, nicht legiert (Klasse III A): Original-Hüttenweichblei und Raff.-Weichblei in Blöcken: mind. 99,985% Pb und höchstens 0,01% Bi (Feinblei) 23; mind. 99,9% Pb 22; mind. 99,75% Pb 21; altes Weichblei, mind. 99% 18; altes Akkumulatorenblei mit mind. 80% Pb-Inhalt: je 100 kg Pb-Inhalt 16; altes Geschoßblei mit mind. 65% Pb-Inhalt: je 100 kg Pb-Inhalt 15; Sammelblei 14,50;

Hartblei, Antimonblei (Klasse III B): Hüttenhartblei (etwa 13% Sb-Inhalt): in Blöcken 24,50; Sammelhartblei 17;

Bleilegierungen (Klasse III C): Speziallagermetalle auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen und einem Zinngehalt bis zu 10%; Weißmetall nach DIN 1703 (Speziallagermetalle auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen, Klasse III C): WM 5 43,65; WM 10 57,05.

Die Grundpreise für WM 5 und WM 10 gelten für Weißmetall der in DIN 1703 festgelegten Zusammensetzung. Bei der Berechnung der Grundpreise für Weißmetall anderer Zusammensetzung ist auszugehen von den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mind. 99% Pb-Inhalt, Reinzinn mit 99% Sn-Inhalt, Elektrolytkupfer-Drahtbarren sowie den Preisen für Antimon und gegebenenfalls andere Metalle, sofern ihr Anteil an der Legierung 1% übersteigt. Zu dem Legierungswert kann ein Zuschlag von 1 RM je 100 kg erhoben werden.

Altes Weißmetall: WM 5 31,35; WM 10 44,95;

Bleilegierungen (Klasse III D): andere Bleilegierungen als die der Klasse III B und C; alte Schrifttypen, ohne Ausschlußmetall: 4½% Sn und 26% Sb 33,80; altes Ausschlußmetall: 1½% Sn und 13% Sb 20,80; alte Schrifttypen mit 10% Ausschlußmetall 31,85; alte Setzmaschinenzeilen und Stereoplatten: 2% Sn und 11% Sb 21,65.

Die Grundpreise für alte Schriftmetalle gelten für Material der angegebenen Zusammensetzung. Für Legierungen anderer Zusammensetzung ist der Legierungswert nach den Grundpreisen für die Komponenten zu berechnen; hierbei ist von den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mind. 99,9% Pb-Inhalt, Reinzinn mit 99% Sn-Inhalt und dem Preis für Antimon auszugehen. Von dem Legierungswert ist ein Abschlag zu berechnen. Der Abschlag beträgt bei: alten Schrifttypen 8, altem Ausschlußmetall 9, alten Setzmaschinenzeilen und Stereoplatten 9.

Kupfer (Klassengruppe VIII)

Kupfer, nicht legiert (Klasse VIII A):

Elektrolytkupfer: Drahtbarren 75; Kathoden 73,50;

Raffinadekupfer: mind. 99,75% Cu 73; mind. 99,50% Cu 72,50; mind. 99% Cu 70;

Feuerbuchskupfer: tiegelrecht 69; ofenrecht 68;

Stehbolzen-Kupfer 68;

Kupfer-Blechabfälle: neu, stampffähig 71; neu, unverzinnt 68;

Kupfer-Drahtabfälle: neu 69; neu, verzinnt 62; alt, unverzinnt, rein 63; alt, umsponnen mind. 90% Cu-Inhalt (je 100 kg Cu-Inhalt) 63; alt, umsponnen, mind. 80% Cu-Inhalt (je 100 kg Cu-Inhalt) 62; alter Oberleitungsdraht (Fahrdraht), tiegelrecht 68; alter Oberleitungsdraht (Fahrdraht), nicht tiegelrecht 67;

Späne, frei von fremden Beimengungen 62;

Schwerkupfer: tiegelrecht 61; nicht tiegelrecht 59,50;

Leichtkupfer 56.

Kupferlegierungen (Klassengruppe IX)

Messing- und Tombaklegierungen (Klasse IX A):

Messinglegierungen in Blöcken: mind. 60% Cu-Inhalt 55,50; mind. 64,5% Cu-Inhalt 56,50;

Fabrikationsabfälle (außer Spänen), frei von fremden Beimengungen: Hartmessing (Schraubenmessing) Ms 58 50; Schmiedemessing (Muntzmetall) Ms 60 51; Druckmessing Ms 63 55; Halbtombak Ms 67 57; Gelbtombak (Schaufelmessing) Ms 72 58; Hellrottombak Ms 80 59; Mittelrottombak Ms 85 60; Rottombak Ms 90 61.

Späne, frei von fremden Beimengungen: Stangenspäne 43; Gußspäne 39.

alte Walzmessing-Abfälle (Blechabfälle), rein, frei von Blei, Zinn und Lötstellen sowie von sonstigen schädlichen Beimengungen mindestens 63% Cu-Inhalt 50;

Lüstermessing, Kronenmessing, tiegelrecht 48;

altes Armaturen-Messing, nicht vernickelt oder verzinnt, frei von anhaftendem Eisen, tiegelrecht 50;

alte Messing-Kühler: nicht abgeschmolzen 40; abgeschmolzen 30;

Schwermessing: tiegelrecht 35; nicht tiegelrecht 33,50;

Leichtmessing 30;

Kartuschen und Patronenhülsen Ms 72, Fabrikationsabfälle 58; abgeschossen, sauber, pulverfrei Ms 72 56;

Rotgußlegierungen (Klasse IX B):

Rotguß-Blöcke nach DIN 1705: Rg 10 90; Rg 9 85; Rg 8 83; Rg 5 76;

Rotguß-Abfälle (auch alter Maschinenrotguß): Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierung, abzüglich 10 RM je 100 kg;

Rotguß-Späne: Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierung, abzüglich 16 RM je 100 kg;

alte saubere Bronzesiebe mit Tombakschuß: in Rollen 63; in Stücken 60;

Bronzelegierungen (Klasse IX C): Bronze-Blöcke nach DIN 1705: GBz 10 100; GBz 12 105; GBz 14 109; GBz 20 122;

Bronze-Abfälle: Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierung, abzüglich 11 RM je 100 kg;

Bronze-Späne: Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierung, abzüglich 17 RM je 100 kg;

alte Holländermesser (92% Cu, 8% Sn): tiegelrecht 80; nicht tiegelrecht 79;

alte saubere Bronzesiebe ohne Tombakschuß: in Rollen 73; in Stücken 70;

Neusilberlegierungen (Klasse IX D):

Blöcke: 17 bis 19% Ni 77,50; 12 bis 13% Ni 67,50; 7 bis 8% Ni 57,50;

neue Blechabfälle, frei von Beimengungen: 17 bis 19% Ni 73; 12 bis 13% Ni 63; 7 bis 8% Ni 53;

neue Fabrikationsspäne, frei von Beimengungen: 17 bis 19% Ni 61; 12 bis 13% Ni 51; 7 bis 8 Ni 40;

alte Blechabfälle: 17 bis 19%Ni 63; 12 bis 13% Ni 53; 7 bis 8% Ni 42.

Nickel (Klassengruppe XIII)

Nickel, nicht legiert (Klasse XIII A):

Reinnickel mit 98/99% Ni in Würfeln, Granalien, Rondellen, Pulver 246;

Fabrikationsabfälle (außer Spänen): Bleche 216; Stangen 216; Drähte 196;

Späne 176;

metallische Anodenabfälle 176;

Zink (Klassengruppe XIX)

Feinzink (Klasse XIX A): mind. 99,995% Zn (Ao) 27,10; mind. 99,99% Zn (A) 26,10; mind. 99,975% Zn (B) 24,60; mind. 99,9% Zn 24,10; mind. 99,8% Zn 23,10; mind. 99,7% Zn 22,60; mind. 99,5% Zn 22,10;

Walzzink (Klasse XIX B) 21,10;

Rohzink (Klasse XIX C): Raff.-Hüttenrohzink: mind. 99% Zn 22,10; mind. 98,5% Zn 21,60;

Original-Hüttenrohzink, mind 97,5% Zn 21,10;

Umschmelzzink: A, mind. 98,5% Zn (Garantiezink) 20,75; B, mind. 97,5 bis 98,49% Zn (Garantiezink) 20,25; C, mind. 96 bis 97,49% Zn (Remelted) 19,50;

neue Zink-Abfälle 16,25;

Altzink 11,50;

Elementen-Zink gut abgespült oder sonstwie gereinigt 10,50;

Hartzink 18.

Zinn (Klassengruppe XX)

Zinn, nicht legiert, in Blöcken (Klasse XX A):

Reinzinn: Marke „Doppelbaum", Marke „Rose", Banka 310; mind. 99,75% Sn 300; mind. 99% Sn 290; mind. 98% Sn 285; altes Geschirrzinn 270;

Mischzinn (Klasse XX B): Mischzinn, 54,5% Sn, in Blöcken 168;

Lötzinn (Klasse XX C und D): Lötzinn in Stangen oder Stengeln: 10% Sn 63,80; 15% Sn 80,20; 20% Sn 93,60; 25% Sn 107; 30% Sn 124,40; 33% Sn 132,40; 40% Sn 151,20; 50% Sn 181.

Bei Lieferung von Lötzinn in Blöcken gelten folgende Abschläge vom Preis in Stangen und Stengeln: bis 10% Sn 13 RM je 100 kg; über 10% Sn bis 25% Sn 16 RM je 100 kg; über 25% Sn bis 40% Sn 19,50 RM je 100 kg; über 40% Sn 22 RM je 100 kg;

Lagerweißmetalle (Klasse XX E): Blöcke mit einem Zinngehalt von: 20% Sn 85,70; 42% Sn 147,20; 50% Sn 170,60; 70% Sn 227,85; 80% Sn 262,75; 80% Sn, bleifrei 274; altes Lagerweißmetall mit 42% Sn 131,70; altes Lagerweißmetall mit 80% Sn 232. (5907)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber die in letzter Zeit in einer Reihe ausländischer Staaten ergriffenen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen sind nachstehende Einzelheiten bekanntgeworden:

Großbritannien.

Nach Berechnungen des Schatzamtes ist der Großhandelspreisindex im September d. J. auf 105,2 gestiegen. Er liegt damit um 7% über dem Stand des Vormonats und damit auf dem höchsten Stand seit dem Februar 1938. Ebenso deutlich kommen die Preissteigerungen in dem Index der Lebenshaltungskosten zum Ausdruck, der für Ende September zu 165 (Juli 1914 = 100) berechnet worden ist gegen 155 Ende August d. J. Besonders stark waren die Steigerungen bei Lebensmitteln, wo sie vielfach 20 bis 50% erreichten; wenig oder gar keine Veränderungen zeigten Heizung, Beleuchtung und Mieten. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten hat sofort Lohnforderungen der Arbeiterschaft zur Folge gehabt, u. a. ist die Forderung nach Einführung von Mindestlöhnen für jeden Industriezweig erhoben worden. In Zukunft wollen die amtlichen Stellen bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten eine neue Grundlage anwenden, offensichtlich aus dem Bestreben heraus, die Kostensteigerungen in England nicht so deutlich zum Ausdruck kommen zu lassen.

Der Preis für das Einheitsbenzin ist am 17. 10. um 2 d. von 1 sh. 6 d. auf 1 sh. 8 d. je Gall. erhöht worden. Von der Erdölindustrie wird diese Steigerung noch nicht als ausreichend angesehen, da die Kosten sich inzwischen in noch größerem Maße erhöht hätten. So habe sich der Preis für Erdöl im Mexikanischen Golf, der bisher für den britischen Benzinpreis als maßgebend angesehen wurde, seit Kriegsausbruch in Pfundwährung um 20% erhöht. Stark gestiegen seien ferner die Fracht- und Versicherungskosten. Die Verwendung von Leuchtöl als Treibstoff, das seit der Rationierung der Treibstoffe in zunehmendem Maße für Motorfahrzeuge verwandt wurde, ist verboten worden, desgleichen die Verwendung von Paraffinöl, auch im Gemisch mit Benzin oder Dieselöl. Ausgenommen hiervon sind Traktoren und Motoren, die ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden.

Die Gerüchte über eine Wiederaufnahme des Metallhandels an der Londoner Metallbörse sind von Reuter dementiert worden. Einer Amsterdamer Meldung zufolge wird damit gerechnet, daß die Wolframbestände von der Regierung beschlagnahmt und der Verbrauch von Wolfram staatlich geregelt werden soll. Die Ausfuhr von Wolfram ist bereits verboten. Der Londoner Preis habe sich, offensichtlich unter dem Einfluß der staatlichen Aufsicht, auf 47 bis 50 sh. gehalten.

Nach Berichten aus Amsterdam stockt die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen immer noch. Die Ausfuhr soll aber von der Regierung mit allen Mitteln unterstützt werden, wie das Handelsamt bekanntgegeben hat. Soweit erforderlich, sollen Rohstoffe für Ausfuhrzwecke bevorrechtigt zugeteilt werden.

Die am 3. 9. d. J. veröffentlichte Liste der einfuhrverbotenen Waren (vgl. S. 809) ist uns erst jetzt zugänglich geworden. Die in dieser Liste aufgeführten Waren dürfen ohne Bewilligung nicht eingeführt werden. Für die mit Stern versehenen Waren werden bis auf weiteres überhaupt keine Einfuhrbewilligungen erteilt. Außer einer großen Anzahl anderer Waren, wie Fahrzeuge, Maschinen, Lederwaren, Glas, Töpferwaren und Textilerzeugnisse, enthält die Liste folgende Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie:

Chemikalien: Folgende Säuren*): Citronen-, Ameisen-, Oxal- und Weinsäure; Bleichmittel*) außer Chlorkalk; Chloralhydrat*); Kollodium*); Desinfektions-, Insekten-, Unkrautvertilgungs-, Pilzvertilgungs-, Vieh- und Schafwaschmittel, außer Tabakabfällen; Calciumcitrat*); Nicotin und Nicotinsulfat; folgende Natriumverbindungen*): Soda einschließlich Kristallsoda und Natriumbicarbonat, Aetznatron, Natriumcyanid, Natriumphosphat, Natriumsulfat und Natronwasserglas.

Folgende **Farbstoffe:** a) Synthetische organische Farbstoffe (einschließlich Körperfarben), lösliche und unlösliche; b) zusammengesetzte Präparate und Fabrikartikel, mit Hilfe eines dieser Farbstoffe hergestellt, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die nicht zur Verwendung in Färbereien bestimmt sind; c) organische Zwischenprodukte für die Herstellung von Farbstoffen.

Folgende **Farben** zur Verwendung zu Anstrichen und in Druckereien: Naßfarben (einschließlich der Korrosions- und Fäulnisschutzfarben), Emaillefarben und Lacke, feste und andere Wasserfarben, Beizen und Lösungsmittel (mit Ausnahme folgender Produkte: natürliche Farben, Kieselsäure, Cadmiumlithopone, Leuchtfarben auf der Grundlage von Phosphoren oder radioaktiven Stoffen, Graphit, Gasruß und Acetylenruß), Kitt, Druckfarben.

Seifen*): Seifen aller Art.

Kautschukwaren: Kautschukwaren, n. b. g., gänzlich oder hauptsächlich aus Kautschuk bestehend.

Waffen und Munition: Darunter Munition einschließlich Granaten, Bomben u. a. Geschosse und Teile derartiger Munition.

Sonstige Waren: Linoleum*) und geölte Gewebe*) sowie Kunstleder*) auf der Basis von Baumwolle; Parfümerien*) und Toilettepräparate*); Parfümerien mit hohem Spritgehalt*), Gelatine und Essenzen.

*) Für diese Erzeugnisse werden bis auf weiteres keine Einfuhrbewilligungen erteilt.

Niederlande.

Von einem einheimischen Arzneimittelunternehmen, der Brocades-Stheeman en Pharmacia, ist erklärt worden, daß in den Niederlanden kein Mangel an unentbehrlichen Arzneimitteln und Verbandstoffen zu befürchten sei, falls die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die Belieferung des Landes mit Arzneimitteln und Spezialitäten durch Deutschland sei ziemlich normal. Aus einigen anderen Liefergebieten, u. a. auch aus der Schweiz, sei die Zufuhr infolge der Transportschwierigkeiten ins Stocken gekommen, doch sei hieraus keine ernsthafte Verknappung zu befürchten. Inzwischen sei nämlich die niederländische pharmazeutische Industrie soweit ausgebaut, daß auch der Bedarf an wichtigen Organpräparaten und diätetischen Heilmitteln größtenteils von den inländischen Unternehmen geliefert werden könne. Die Einfuhr von Verbandwatte sei völlig zum Stillstand gekommen, doch könnten Verbandwatte und -gaze in den Niederlanden selbst hergestellt werden. Der Baumwollverbrauch hierfür betrage nur 1% des gesamten niederländischen Baumwollbedarfs.

Die Zwangsbewirtschaftung für Knochen ist am 21. 10. in Kraft getreten. Die Verarbeitung von Knochen darf hiernach nur noch mit Genehmigung der Abteilung Knochen des Reichsbüros für chemische Erzeugnisse erfolgen. Zur Versorgung der Zivilbevölkerung mit Gasmasken hat die Regierung beschlossen, große Mengen Gasmasken zur Verfügung zu stellen. Die Preise hierfür betragen 3,50, 5,50 und 6,25 hfl. Wie vom Reichsbüro für Wolle bekanntgegeben worden ist, ist mit einer Rationierung von Wolle und Wollerzeugnissen vorläufig nicht zu rechnen.

Die geplante Einfuhrzentrale ANIC (vgl. S. 885) soll ihre Tätigkeit in vollem Umfange zwar erst dann aufnehmen, wenn die Verhandlungen mit Großbritannien abgeschlossen sind; versuchsweise ist sie aber bereits gelegentlich in Kraft getreten. Die diesbezüglichen Londoner Verhandlungen haben bisher noch zu keiner Einigung geführt.

Belgien.

In Brüssel ist kürzlich unter der Bezeichnung „Oslo" eine Gesellschaft gegründet worden, die sich das Ziel gestellt hat, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Oslo-Staaten zu fördern. Die Gesellschaft hat zwecks Durchführung ihrer Pläne einen sogenannten Informationsdienst eingerichtet, der die in Frage kommenden Importeure und Exporteure über alle wichtigen Fragen unterrichten soll.

Das Amt für Ausfuhrbürgschaften (Office National du Ducroire) ist durch eine im „Moniteur Belge" vom 4. 10. 1939 veröffentlichte Verordnung in seinem Aufgabenbereich bedeutend erweitert worden. Wie aus dem im gleichen Amtsblatt veröffentlichten Sonderbericht hervorgeht, war die Neuordnung notwendig geworden, da das Amt in seiner bisherigen Gestaltung seinen Aufgaben nicht mehr gewachsen war. Dem „Office National du Ducroire" obliegt die Förderung des Außenhandels durch Gewährung staatlicher Bürgschaften zur Verminderung der Ausfuhrrisiken. Die Ausfuhrfirma zahlt für die gewährte Bürgschaft eine bestimmte Prämie. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Amt ein Betrag von 250 Mill. Fr. Obligationen zur Verfügung gestellt worden.

Nach einer im „Moniteur Belge" vom 11. 10. 1939 veröffentlichten Verordnung sind die Ausfuhr und Durchfuhr von Leimleder (Pos. 24 des belgischen Zolltarifs), Schwefelantimon (aus Pos. 319 e), Kalium- und Natriumchromat und -bichromat (Pos. 328) nur noch mit einer besonderen Bewilligung gestattet.

Frankreich.

Im Zuge des weiteren Aufbaus der Kriegswirtschaft ist ein Kommissariat für Nationalwirtschaft geschaffen worden, das an die Stelle des bisherigen Wirtschaftsministeriums getreten ist. Es ist dem Handelsministerium angegliedert und hat die Aufgabe, den französischen Außenhandel nach kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten umzugestalten. Im Vordergrund stehen die Sicherung des Kriegsbedarfs und der Ausgleich der Zahlungsbilanz. Zu diesem Zweck sollen nichtlebensnotwendige Einfuhren eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. Zur Sicherung der wehrwirtschaftlich notwendigen Einfuhr soll der Einkauf im Auslande staatlich lokalisiert werden. Die Ausfuhr soll stärker als bisher als Mittel zur Devisenbeschaffung eingesetzt werden. Das neue Kommissariat wird ferner versuchen, neue Handelsverträge mit den neutralen Staaten vorzubereiten.

Unter den in letzter Zeit gegründeten Einfuhr- und Verteilungsgesellschaften (vgl. S. 854) ist noch das Groupement d'Importation et de Répartition des Phénols, Naphthalines et Autres Produits de Distillation de la Houille zu erwähnen, das sich mit der Einfuhr und Verteilung von Phenol, Naphthalin und anderen Teerdestillationsprodukten befassen wird.

Finnland.

Zur Verbesserung der Versorgungslage mit Treibstoffen hat die finnische Regierung beschlossen, ein Patent für die Herstellung von Holzgasgeneratoren zu kaufen. Zur Herstellung der Generatoren soll eine Gesellschaft unter dem Namen Sysikasu gegründet werden. Auch das staatliche Spiritusmonopol beschäftigt sich mit der Frage des Einsatzes von Treibsprit zur Entlastung der Mineralölbilanz. Nach den Absichten des Monopols soll die Erzeugung von Sulfitsprit erweitert werden. Bisher haben nur drei Fabriken Spiritus aus Sulfitablaugen in geringem Umfang hergestellt. Mit vier Fabriken hat das Monopolamt Lieferverträge abgeschlossen, denen zufolge jährlich 150 000 hl Sulfitsprit herzustellen sind. Wie von finnischer Seite berechnet worden ist, würde Finnland jährlich 1 Mill. hl Treibsprit benötigen, wenn dieser als alleiniger Treibstoff verwendet werden würde. Bei der gegenwärtigen Einschränkung des Kraftwagenverkehrs wären 500 000 hl für diesen Zweck ausreichend.

Die auf S. 810 mitgeteilte Liste der ausfuhrverbotenen Waren enthält einige Unrichtigkeiten. Die Gruppen 33 und 34 müssen wie folgt lauten:

33,002—009 Albumin, Gelatine, Leim, Schlichtemittel (ausgenommen Casein, Schmieröle und Lichte); 34,001—013 Sprengstoffe, Feuerwerkskörper u. a. aus leichtentzündlichen Stoffen hergestellte Waren (ausgenommen Zündhölzer).

Schweden.

In der Treibstoffbewirtschaftung ist am 22. 10. mit der Einführung von Benzinkarten ein neues Bewirtschaftungssystem in Kraft getreten. Hiernach dürfen nur noch die Kraftfahrzeuge in Betrieb bleiben, deren Besitzern Benzinkarten bewilligt worden sind.

Auf dem Kristallsodamarkt ist einem Stockholmer Bericht zufolge eine empfindliche Verknappung eingetreten, unter der besonders die großen Waschanstalten zu leiden haben, die kaum noch in der Lage seien, ihren Sodabedarf zu decken. Die Sodapreise sollen gestiegen sein. Von den schwedischen Seifenfabriken ist im Einvernehmen mit den staatlichen Behörden ein Zuteilungsplan aufgestellt worden, der die laufende Belieferung der Seifenfabriken mit den erforderlichen Rohstoffen sicherstellen soll. Im Zusammenhang mit der Fettversorgung des Landes gewinnen ferner die Pläne der Alba-Fabrikers A/B in Dalby in Schonen zur Errichtung einer Oelmühle an Bedeutung. Es soll die Möglichkeit bestehen, in Schweden Oelpflanzen in einem solchen Umfang anzubauen, daß hierdurch ein wesentlicher Prozentsatz des Oelbedarfs der Margarineindustrie gedeckt werden kann. Die Gesellschaft hat einen Antrag auf eine staatliche Anleihe in Höhe von 60% der für den Fabrikbau erforderlichen Kosten gestellt.

Die Ziele der staatlichen Preispolitik sind kürzlich vom Finanzminister bekanntgegeben worden. Eine allgemeine Preissteigerung soll nach Möglichkeit vermieden werden. Auch die Industrie- und Handelsverbände werden sich an der Preiskontrolle beteiligen. So sind bereits im Handel Preisausschüsse gebildet worden, die laufend die Preisbewegung verfolgen und in Zusammenarbeit mit den Preisüberwachungsbehörden Richtlinien für die Preisfestsetzung aufstellen werden. Gefördert werden diese Bestrebungen durch die Erhöhung des amtlichen Großhandelspreisindex, der für September d. J. zu 143 berechnet worden ist gegen 133 im Vormonat. Von der Steigerung sind in erster Linie Einfuhrwaren betroffen, von diesen wiederum Brennstoffe, deren Index um fast die Hälfte gestiegen ist. Auch in der Gruppe chemisch-technische Erzeugnisse ist eine erhebliche Steigerung von 133 auf 159 zu verzeichnen. Die Preise für landwirtschaftliche Bedarfsartikel und Metalle haben ebenfalls kräftig angezogen.

Norwegen.

Zur Kontrolle der Preise sind, einem Beschluß des Reichskontrollrates zufolge, verschiedene neue Preisausschüsse eingesetzt worden, u. a. für Speiseöle, für technische Oele, für gehärtete Speisefette, für Zink- und Titanweiß, für Farben und Lacke, für Oelfarben und Farbwaren, für Benzin, Leuchtöl usw.

Seit der Aufhebung des generellen Preiserhöhungsverbots (vgl. S. 659) ist die weitere Regelung aller Preisfragen grundsätzlich dem Trustkontrollbüro übertragen worden. Dieses befaßt sich zur Zeit damit, für die einzelnen Wirtschaftszweige Kontrollorgane zu errichten, die in Zusammenarbeit mit dem Trustkontrollrat Höchstpreise für die verschiedenen Waren festsetzen sollen.

Der Handel mit Benzin ist am 20. 10. wieder freigegeben worden, da die Vorräte infolge des Eintreffens verschiedener Sendungen wieder auf 95 000 t gestiegen sind. Die Benzinsteuer ist gleichzeitig um 2 Oere je l erhöht worden. Zur Prüfung der Verwendung von Holzkohlengas zum Antrieb von Kraftfahrzeugen ist eine staatliche Kommission eingesetzt worden. Eine starke Verknappung ist auf dem Benzolmarkt eingetreten, so daß die Benzolfabrik des Gaswerks in Bergen jetzt einen Teil des notwendigsten Benzolbedarfs der chemischen Industrie deckt. Die gesamte Erzeugung soll für einen langen Zeitraum ausverkauft sein. Diese Gasanstalt ist das einzige Gaswerk Norwegens, das technisches Benzol herstellt. Die jährliche Erzeugung beträgt etwa 40 cbm. Auch für die jährlich hergestellten etwa 2000 t Teer liegen bereits Abschlüsse vor.

Durch eine Verfügung des Staatsrats ist die Ausfuhr von Waltran ohne Erlaubnis des Versorgungsministeriums verboten worden. Das Verbot gilt sowohl für Walöl als auch für andere Walerzeugnisse, die auf norwegischen Kochereischiffen gewonnen werden, und erstreckt sich auch auf den Verkauf an Privatfirmen und auf Lieferungen aus bereits eingegangenen Kontrakten. Der Walfettgehalt der norwegischen Margarine ist von 50 auf 60% erhöht worden.

Dänemark.

Im Rahmen der Preisüberwachungsmaßnahmen ist ein Ausschuß eingesetzt worden, dem die Aufgabe obliegt, die Oeffentlichkeit laufend über die Preise der wichtigsten Verbrauchsgüter zu unterrichten. Offiziell ist die Einhaltung dieser Preise allerdings nicht vorgeschrieben, man rechnet aber damit, daß sie sich in der Praxis wie Höchstpreise auswirken werden.

Ungarn.

Nach einer Meldung des ungarischen Wirtschaftsblattes „Ujsag" soll die Rohstoffbewirtschaftung zentralisiert werden, um so die Einfuhr lebenswichtiger Rohstoffe sicherzustellen. Die Frage, ob die Rohstoffeinfuhr künftig durch eine staatliche Stelle oder durch eine private Organisation abgewickelt werden soll, sei noch nicht geklärt.

Wie weiter bekannt wird, sind kürzlich neue Bestimmungen für die Verarbeitung von Textilrohstoffen getroffen worden. Wollspinnereien, die im Krempelverfahren arbeiten, dürfen z. B. nur noch Garne mit einem Wollgehalt von höchstens 50% herstellen. Zur Beimischung dürfen ohne Bewilligung Kunstfasern, Baumwolle und Wollabfälle verwendet werden.

Der Verkauf und die Preise von Gasmasken sind durch eine am 4. 10. 1939 bekanntgegebene Verordnung des Wehrministers geregelt worden. Der Verkauf von Gasmasken ist der Merkur-Technischen und Chemischen A.-G. in Budapest übertragen worden.

Bulgarien.

Auf Grund einer im „Drschawen Westnik" vom 15. 9. 1939 veröffentlichten Verfügung des Ministerrates ist eine allgemeine staatliche Bewirtschaftung von Rohkautschuk und Kautschukwaren eingeführt worden. Alle im Lande vorhandenen Rohkautschukmengen sowie die noch einzuführenden Mengen unterliegen der Kontrolle des Industrie- und Handelsministers. Die Kautschukhändler dürfen an Fabriken Rohkautschuk nur mit Bewilligung des zuständigen Ministeriums liefern. Firmen, die sich mit der Erzeugung von Kautschukwaren befassen, haben ein besonderes Buch zu führen, in dem über folgende Punkte sorgfältige Angaben gemacht werden müssen: Vorräte an Rohkautschuk, Eingang von Rohkautschuksendungen, Verbrauch von Rohkautschuk für die Kautschukwarenerzeugung, genaue Angabe der erzeugten Waren. Gestattet ist bis auf weiteres nur die Erzeugung folgender Kautschukwaren:

Galoschen, Kinder- und Damenüberschuhe, Bauernschuhe, Sohlen und Absätze, Gummibereifungen für Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und Wagen, Tritte, Bremsen für Fahrräder, Schläuche, Ringe für Konservenbüchsen, Ventile und Ringe für Weinbergspritzen, Dichtungen aller Art und andere technische Gegenstände für die Industrie, ferner Isolierband, Kautschukklebstoff zum Kleben und zur Ausbesserung aller Gummiwaren, Kautschuktuch zur Verpackung von Verbandstoffen für den Krieg.

Jugoslawien.

Jugoslawien geht immer mehr dazu über, seine Wirtschaft straff zu organisieren. Von den zuständigen Stellen werden Maßnahmen vorbereitet, um die Rohstoffversorgung des Landes auf längere Zeit hinaus sicherzustellen. Vorgesehen ist die Gründung eines besonderen Amtes für die Beschaffung von Rohstoffen, dem auch gleichzeitig die Bewirtschaftung der wichtigsten Rohstoffe übertragen wird. In Kürze sollen beratende Ausschüsse für die wichtigsten Industriegruppen, besonders für die Metall-, die Textil- und die chemische Industrie, gebildet werden. Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe zu schaffen.

Nach Angaben der jugoslawischen Presse plant die Regierung die Errichtung einer Direktion für den Außenhandel, die eine einheitliche Führung des jugoslawischen Außenhandels garantieren soll. Das bisher in Belgrad bestehende Staatliche Institut zur Förderung des Außenhandels werde wahrscheinlich aufgelöst werden.

Die Nationalbank hat angeordnet, daß Waren, die aus Nichtverrechnungsländern eingeführt werden, nicht ausgeführt werden dürfen. Eine kürzlich erlassene Regierungsverordnung ermächtigt den Industrie- und Handelsminister, die Erzeugung, Verwendung und den Verkauf von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten einzuschränken oder zu verbieten.

Italien.

Durch ein im Amtsblatt vom 16. 10. veröffentlichtes Dekretgesetz sind in Italien Gassperrstunden eingeführt worden. Die Gasanstalten haben die Abgabe von Gas auf höchstens 7 Stunden täglich zu beschränken. Für Industriebetriebe u. a. Unternehmungen, die das Gas dringend benötigen, können von den Präfekten Ausnahmen zugelassen werden. Gleichzeitig ist eine Erhöhung des Gaspreises zugelassen worden. Ueber die Zuteilung von Heizöl sind vom Amt für flüssige Brennstoffe folgende Richtlinien erlassen worden: Rüstungsindustriewerke erhalten 100% ihres früheren Verbrauchs, andere Industriewerke 66%.

Mit der Neuregelung der Ausfuhr (vgl. S. 870) sind drei neue Listen veröffentlicht worden. Die folgende **Liste B** enthält die Waren, deren Ausfuhr die Zollämter direkt ohne Rücksicht auf das bestehende Ausfuhrverbot zulassen können, gleichgültig, welche Art von Valutadokumenten bei der Ausfuhr vorgelegt wird:

Pos. 28 Lactose, 40 Glucose, 139 Wachs, 247 bis Kunstfasern, 248 bis Kunstfaserabfälle, 251 bis Nähseide aus Kunstseide, für den Einzelverkauf hergerichtet, 276 Zinkasche, 277 metallische Schlacken, 327 Eisen- oder Stahlbehälter für verdichtete Gase, 349 Rohkupfer, 375 Quecksilber (nach den den Zollämtern bekanntgegebenen Sonderbestimmungen), 563 festes Bitumen, 565 Mineralien, n. b. g. (ausgenommen Bauxit, der in Liste D aufgeführt ist), 593—599 Asbest und Asbestwaren, 601, 602 Graphit, Graphitwaren, 624 Kork, 626 Linoleum usw., 654—656 Gummen, Harze usw., 658 ätherische Oele, 669 Brom, 670 Jod, 671 Phosphor, 674 Aetzkali, 675 Aetznatron, 676 Ammoniak, 676 bis Ammoniakwasser, 680 e, f Pottasche, Soda, 681 pflanzliche Aschen, 682 Rübenpottasche, 686 c Chlorkalk, 687 Chlorate, Perchlorate, 689 a, f, g Ammonium-, Kalium- und Natriumnitrat, 708 Calciumcarbid, 715 chemische Düngemittel, 728 Calciumcitrat, 745—748 Anilin und Anilinderivate usw., 751—757 verschiedene Zwischenprodukte, 761 Phenolderivate, n. b. g., 762 Benzaldehyd und Derivate, 763 synthetische Photochemikalien, 791 Gerbextrakte, 795 synthetische organische Farbstoffe, 814 Kunstleder, 920, 921 Stärke, 922 Dextrin, 947 a, 948 a Filme.

Die **Liste C** enthält die Waren, zu deren Ausfuhr auf alle Fälle eine ministerielle Genehmigung erforderlich ist, gleichgültig, mit welcher Art Valutadokument die Ware ausgeführt wird. Die Liste enthält u. a. Pos. 125 Pflanzenöle und Pos. 663 Seife.

Die in der nachstehenden **Liste D** aufgeführten Waren können von den Zollämtern nur dann direkt zur Ausfuhr zugelassen werden, wenn für diese Waren das Bankavis oder die S/C-Erklärung (Kompensationsgeschäfte) vorgelegt wird, die ordnungsmäßig von einer dazu ermächtigten Bank visiert sein muß:

Pos. 25 Eigelb, 31 Casein, 41 Melasse, 109 Aethylalkohol, 117 Oelsamen, 118 Oliven, 119 Kopra, 120 Oelfrüchte, 123 Olivenkerne, 124 tierische Oele, 126 oxydierte Oele usw., 127 tierischer Talg, 128 Oleomargarin, 132 Degras, 133 Kakaobutter, 134—137 verschiedene Pflanzenöle und -fette, 138 Spermacetöl, 274 Metallerze, 275 Pyritasche, 281 Ferrolegierungen, 282 Metalle für Ferrolegierungen, 370 Aluminium und -legierungen, 373 metallisches Antimon, 374 metallisches Arsen, 376, 379, 383, 386 Nickel, Blei, Zinn und Zink sowie deren Legierungen, 388 Metalle und Metallegierungen, n. b. g., 511—515 Sprengstoffe, Sprengkapseln usw., 562 Schwefel, aus 565 Bauxit, 606 Holzkohle, 643 Petroleumöle usw., 645 Terpentinöl, 646 Harzöle, 647 Teer, 648 rohe Teeröle, 649 Benzol, Toluol, Xylol, 650 festes Paraffin, 651 Ceresin, 652 Vaseline, 653 pflanzlicher Teer, 668 Chlor, 672 e i, j Salz-, Salpeter-, Schwefelsäure, 679 a Aluminiumoxyd, 692 h Kupfersulfat, 718 Fettsäuren, 720 Methanol, 721 Glycerin, 723 Aceton, 726 Graukalk, 744 Nitrobenzol, 749 Naphthalin, 750 Naphthalinderivate, n. b. g., 759 Naphthole, 760 Naphthol- und Naphthylaminderivate, n. b. g., 764 Derivate des Benzols, Toluols und Xylols, n. b. g., 783—786 Farb- und Gerbhölzer usw., 802 Schwärzen, 803 Leim, 826 Kautschuk, 826 bis Hartgummiabfälle usw., 827, 832, 834 verschiedene Kautschukwaren, 846 Cellulose usw., 880, 881 Edelmetalle, 937 Lab.

Canada.

In Canada ist eine weitgehende Devisenzwangswirtschaft eingeführt worden. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, der Regierung die Handhabe zu liefern, um den Außenhandel planwirtschaftlich zu lenken. Insbesondere sollen die Warenlieferungen nach England erhöht und entbehrliche Käufe aus dem Ausland, besonders den Vereinigten Staaten, gedrosselt werden. Die Wareneinfuhr darf nur auf Grund von Lizenzen der Devisenbehörde erfolgen. Die Bezahlung der Einfuhr muß den Bedingungen dieser Lizenz entsprechen. Ausgenommen hiervon sind nur kleine Einfuhrsendungen im Werte bis zu 100 $ monatlich. Auch die Warenausfuhr bedarf der Genehmigung. Die Kontrolle bezweckt in erster Linie die Erfassung der anfallenden Ausfuhrdevisen und die Kontrolle der Richtung der Warenausfuhr.

Mexiko.

Der europäische Konflikt hat sich auf die mexikanische Wirtschaftslage lähmend ausgewirkt. Der Bleibergbau klagt über Schwierigkeiten, da die Lieferungen nach Großbritannien, das bisher praktisch der einzige Absatzmarkt war, zum Stillstand gekommen seien. Die Zinkerzeuger beschweren sich darüber, daß die Steigerung der Frachten und Versicherungen den größten Teil der Verkaufserlöse ausmache. Die Wollindustrie hat keine Rohstoffquellen, da die bisher eingeführte australische Wolle nur sehr schwer zu beschaffen sei. Um eine Verknappung am Inlandsmarkt zu verhindern, ist die Ausfuhr von Leder, Häuten und anderen Waren verboten worden.

Aegypten.

Durch Verordnung vom 27. 8. 1939 hat die Regierung die Ausfuhr zahlreicher Erzeugnisse verboten. Da-

von betroffen sind Mangan, Gummibereifungen und andere Kautschukwaren, Lebensmittel aller Art und Felle (vgl. S. 877).

Südafrikanische Union.

Wie erst jetzt bekannt wird, ist am 14. 9. in der Südafrikanischen Union eine Notstandsverordnung erlassen worden, durch die der Versand von Geld und Waren an im Feindesland befindliche Personen verboten und für Verbindlichkeiten gegenüber im Feindesland befindlichen Personen die Meldepflicht eingeführt wird. Der Finanzminister wird durch diese Verordnung ermächtigt, die Hinterlegung der geschuldeten Beträge anzuordnen und diese zur Tilgung von Forderungen in der Union wohnender Personen gegenüber in Feindesland befindlichen Personen zu verwenden. Dagegen sieht die Verordnung keine Beschränkung des Handels mit Staatsangehörigen von Feindesstaaten vor, die in der Südafrikanischen Union ihren Wohnsitz haben. Zahlungen an in der Union befindliche Agenten, die die Interessen im Feindesland befindlicher Personen vertreten, sind durchzuführen. Derartige Zahlungen sind jedoch meldepflichtig und auf Anordnung des Finanzministers auch hinterlegungspflichtig, falls die Beträge Eigentum der betreffenden in Feindesland befindlichen Personen sind. Für Waren aus Feindesland besteht die Anmeldepflicht. Der Preis muß auf Weisung hinterlegt werden.

Syrien-Libanon.

Auf Grund zweier am 25. 8. und 29. 8. 1939 erlassenen Dekrete ist die Ausfuhr (sowie Wiederausfuhr) folgender Waren verboten worden:

Vergällter Alkohol, Erdöle und Erdölprodukte, Seifen, Kautschuk und Kautschukwaren, Photoplatten, Photopapiere, Arzneimittel und andere chemische Erzeugnisse. (5965)

Estlands Wirtschaft.

Die Republik Estland, die jetzt ihre Beziehungen zu ihrem russischen Nachbarn wirtschaftlich und politisch auf eine neue Grundlage gestellt hat, umfaßt rund 47 500 qkm mit etwa 1,1 Millionen Einwohnern. Der Schwerpunkt ihrer Volkswirtschaft liegt auf landwirtschaftlichem Gebiet, auf dem 68% aller Erwerbstätigen beschäftigt sind.

Von den 3 Mill. ha Land, die sich in Bewirtschaftung befinden, entfallen ungefähr ein Drittel auf Acker- und Gartenland, 30% auf Wiesen, 23% auf Weiden und 5% auf Wald. Durch großzügige Entwässerungen sind neue Gebiete erschlossen oder die Bodenerträge verbessert worden. Für die nächsten fünf Jahre rechnet man mit der Kultivierung von rund 100 000 ha Neuland. Angebaut werden Getreide, Futterrüben, Kartoffeln und Flachs. Die Milchproduktion hat sich in den letzten zehn Jahren verdreifacht. Die Verarbeitung der Milch auf Casein ist beträchtlich. Die Caseinproduktion beläuft sich auf etwa 26 000 t, von denen ein großer Teil zu Caseinkunsthorn verarbeitet wird. Von der zumeist im Staatsbesitz befindlichen Waldfläche sind 70% Nadelwald und 30% Laubwald. Der größte Teil des Holzanfalls wird noch als Brennholz verwendet, neuerdings hat jedoch auch die Nutzholzverarbeitung an Bedeutung gewonnen. Sägewerke und Holzfabriken sind gegründet worden, und es werden jetzt etwa 350 000 Festmeter Holz zur Ausfuhr gebracht. Um eine größere Holzausfuhr zu ermöglichen, wird jetzt als Heizstoff in größerem Umfange Torf verwendet, da Estland über riesige Torfvorräte verfügt.

Wie Lettland, so hat auch Estland in den letzten Jahrzehnten einen beachtlichen Industrialisierungsprozeß durchgemacht, und zwar hauptsächlich auf den Veredelungsgebieten der landwirtschaftlichen Erzeugung. Neue moderne Molkereibetriebe, Schlacht- und Kühlhäuser sind entstanden, die den Exportmarkt mit hochwertigen Erzeugnissen wie Butter, Käse, Konserven usw. versorgen. Auch die meisten anderen Industriezweige bauen auf einheimischen Rohstoffen auf, so die Brennschieferindustrie, deren sechs Betriebe über 4000 Arbeiter beschäftigen, ferner die Holzindustrie, die Papierindustrie und die Nahrungsmittelindustrie.

Die industrielle Aktivität war 1938 noch stärker als in dem bisherigen Rekordjahr 1937. Der allgemeine Erzeugungsindex erreichte im vergangenen Jahr mit 149 den bisher höchsten Stand gegen 146,7 im Jahre 1937. Diese Produktionssteigerung wurde erreicht, obwohl die Zahl der Beschäftigten etwas abgenommen hat. In der gesamten Industrie waren am 1. 7. 1938 115 700 Personen beschäftigt gegen 116 800 in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Von der für 1938 angegebenen Ziffer entfielen 53 100 Personen auf Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern und 62 600 Personen auf Betriebe mit 5 bis 19 Arbeitern. Die Zahl der in der chemischen Industrie Beschäftigten hat sich im letzten Jahr weiter erhöht, und zwar ausschließlich infolge des Ausbaus der Schieferölindustrie. Ueber die **Beschäftigungslage in den einzelnen Industriezweigen** gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft, in der nur die Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern berücksichtigt sind:

	Zahl der Arbeiter am 1. Juli		
	1936	1937	1938
Chemische Industrie*)	1 971	2 609	2 987
davon Schieferölfabriken	1 056	1 434	1 968
Bergbau und Steinbrüche	5 732	7 864	8 108
davon Torfindustrie	2 414	3 778	3 534
„ Brennschiefer	2 992	3 783	4 319
Verarbeitung von Mineralien	1 913	2 547	2 802
davon Glasindustrie	621	822	870
Metallindustrie	5 299	6 334	6 697
Leder- und Schuhindustrie	579	567	581
Textilindustrie	11 129	11 948	10 995
Holzindustrie	4 643	6 247	4 971
Papierindustrie	2 168	2 339	2 331
Polygraphische Industrie	1 342	1 483	1 519
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	3 013	3 080	3 390
Bekleidungsindustrie	1 390	1 870	1 567
Baugewerbe	4 147	5 981	5 929
Elektrizitäts- und Gaswerke	915	963	1 115
Sanitätsanlagen	103	130	132

*) In chemischen Kleinbetrieben (mit 5 bis 19 Arbeitern) wurden 1938 außerdem noch 284 Personen beschäftigt gegen 255 1937.

Die nachstehende Statistik gibt über die Werte der **Erzeugung** und der **verbrauchten Rohstoffe** Aufschluß; im Gegensatz zu vorstehender Tabelle sind hierin auch die Kleinbetriebe enthalten (Werte in 1000 Kr.):

	Bruttoproduktion		Rohstoffverbrauch	
	1936	1937	1936	1937
Chemische Industrie	5 606	14 535	2 147	6 320
davon:				
Zündhölzer	689	814	157	195
Schieferölbetriebe	[2])	7 987	[2])	3 074
Kautschuk- u. Kunsthornindustrie	2 953	3 123	846	1 317
Laboratorien u. a. chem. Betriebe	478	598	203	228
Bergbau und Steinbrüche	8 307[1])	5 905	2 739[1])	959
davon: Brennschiefer	7 124	4 048	2 601	793
Verarbeitung von Mineralien	5 645	6 148	1 953	2 132
Metallindustrie	13 146	16 514	6 418	8 249
Leder- und Schuhindustrie	4 884	5 530	3 426	3 917
Textilindustrie	43 154	47 425	23 171	24 336
Holzindustrie	10 108	13 632	5 276	7 082
Papier- und Celluloseindustrie	14 710	16 210	8 236	9 239
Polygraphische Industrie	3 631	3 909	1 518	1 723
Nahrungmittelindustrie	20 847	26 651	11 119	14 361
Bekleidungsindustrie	4 030	4 487	2 277	2 821
Elektrizitäts- und Gaswerke	4 257	5 292	780	962

[1]) Einschließlich Schieferöldestillation. — [2]) Eingeschlossen unter Bergbau und Steinbrüche.

Der Produktionsindex der **chemischen Industrie** (1927 bis 1931 = 100) ist von 329,1 im Jahre 1937 auf 387,5 im letzten Jahr beträchtlich angestiegen. Im einzelnen sind im vergangenen Jahr (gegen 1937) erzeugt worden:

140 100 (111 300) t Rohschieferöl, 15 100 (14 165) t Oelschieferpetroleum, 13 000 (10 000) t Phosphorite, 51,5 (56,4) Mill. Schachteln Zündhölzer, 638 (962) t Kunsthorn, 19 340 (20 115) t Papier, 79 350 (73 090) t Cellulose.

Im ersten Halbjahr 1939 hat die industrielle Tätigkeit in Estland eine weitere Belebung erfahren. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter war bei den meisten Industriezweigen höher als im Vorjahr. Auch in den letzten Wochen war die Geschäftslage im Inland im ganzen durchaus befriedigend.

Schwierig ist zur Zeit allerdings die Lage der **Zellstoffindustrie,** da die Ausfuhr zum Teil auf Transportschwierigkeiten stößt. Die **Textil-** und die **Eisenindustrie** können gegenwärtig infolge Rohstoffschwierigkeiten nur vier Tage in der Woche arbeiten. Sehr gut ist dagegen die Konjunktur in der **Schieferölindustrie,** die nicht imstande ist, die namentlich aus Schweden und Finnland einlaufenden großen Aufträge auf Benzin auszuführen. Im Zusammenhang damit tauchen daher wieder Pläne zur Errichtung einer großen Benzinfabrik auf. Wie weiter bekannt wird, hat die „Staatliche Erste Estnische Brennschieferindustrie A.-G." im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium beschlossen, in Kohtla-Järve eine vierte große Schwelanlage zu errichten. Die neue Fabrik, mit deren Bau sofort begonnen werden soll, wird voraussichtlich jährlich 50 000 t Rohöl erzeugen, so daß die Jahresproduktion der Gesellschaft auf 120 000 t steigen wird. Mit der Inbetriebnahme wird Ende 1941 gerechnet. Von Interesse ist auch die Errichtung einer neuen **Phosphoritfabrik** (vgl. S. 730 und 862), mit deren Bau unverzüglich begonnen werden soll. Im Anschluß daran soll in absehbarer Zeit auch der Bau einer **Superphosphatfabrik** mit einem jährlichen Leistungsvermögen von 50 000 t in Angriff genommen werden. Im übrigen sind in den letzten Wochen verschiedene kriegswirtschaftliche Maßnahmen getroffen worden, über die im einzelnen bereits auf S. 840 berichtet worden ist. (5967)

Der Chemieaußenhandel Estlands.

Die estländische Handelsbilanz schließt für 1938 mit einem leichten Einfuhrüberschuß von 3,3 Mill. Kr. ab, während 1937 ein Passivsaldo von 5,1 Mill. Kr. bestand. Die gesamte Wareneinfuhr hat sich von 111,1 Mill. Kr. 1937 auf 107,2 Mill. Kr. 1938 und die Warenausfuhr von 106 auf 103,9 Mill. Kr. verringert.

Deutschland, das als Lieferland an erster Stelle steht, konnte seinen Anteil an der Einfuhr von 26,1 auf 31,1% steigern. Großbritanniens Anteil erhöhte sich gleichfalls von 16,7 auf 17,9%. An dritter Stelle unter den Lieferländern stand Schweden mit einem Anteil von 8,2 (i. V. 6,6)%. Frankreich ist mit einem Anteil von 2,7 (2,2)% nur von geringer Bedeutung. Bei der Ausfuhr steht wie bisher Großbritannien an erster Stelle, das im letzten Jahr 34 (33,9)% der gesamten estländischen Ausfuhr abnahm. Nur etwas geringer war die estländische Ausfuhr nach Deutschland, wohin 31,4 (30,5)% der gesamten Lieferungen gingen. Alle übrigen Länder sind von weit geringerer Bedeutung. Frankreichs Anteil betrug nur 2,8 (3,2)%.

In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres hatte der Außenhandel einen recht günstigen Verlauf genommen. Verglichen mit der entsprechenden Periode des Vorjahres ist der Einfuhrüberschuß von 7 Mill. Kr. von einem Ausfuhrüberschuß in Höhe von 4,4 Mill. Kr. abgelöst worden. Die Einfuhr erhöhte sich nur leicht von 72,6 auf 73,4 Mill. Kr., die Ausfuhr dagegen beträchtlich von 65,6 auf 77,8 Mill. Kr. Die normale Außenhandelsentwicklung hat aber Ende August ihren Abschluß gefunden, da der Warenaustausch seit Kriegsbeginn auf beträchtliche Schwierigkeiten gestoßen ist. Indessen kann schon heute gesagt werden, daß der Anteil Deutschlands am estländischen Außenhandel sicherlich erheblich steigen wird, da der Transport von und nach Westeuropa und Uebersee außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich sein wird.

Im Zusammenhang mit den aufgetretenen Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit dem Ausland sind auch gewisse Umstellungen in der Produktionswirtschaft zu erwarten. In der Landwirtschaft ist mit keinen Veränderungen zu rechnen, wohl aber werden sich manche Industrien umstellen müssen, und zwar erstens, weil mit einer Knappheit an gewissen Rohstoffen, wie Baumwolle, Jute, Hanf, Rohhäuten, Eisen usw., zu rechnen ist, und zweitens, weil die Absatzbedingungen für verschiedene Waren sich grundlegend verändert haben. Die Zellstoffausfuhr ging bisher nach Großbritannien, Amerika und Frankreich und ist heute zumindest in Frage gestellt; die Papierindustrie ist ebenfalls betroffen.

Im Gegensatz zur allgemeinen Tendenz ist der Anteil der **Chemieeinfuhr** an der gesamten Wareneinfuhr von 11,3% 1937 auf 13,6% 1938 angestiegen. Das stärkste Anwachsen weisen die Stickstoff- und Phosphordüngemittel auf, deren Einfuhrwert um je 2,5% höher lag als im Vorjahr. In geringerem Umfang wurden dagegen Kunstseide und Kautschukwaren eingeführt. Hauptlieferland war wie auch in den Vorjahren Deutschland mit einer Einfuhrbeteiligung von 39,9%. Erst in größerem Abstand folgte Großbritannien mit 12,6% vor der Sowjet-Union mit 8,5%, den Niederlanden mit 7,3%, Italien mit 4,9%, Lettland mit 4,3% und Finnland mit 4%.

	1937 1000 RM	1937 % d. ges. Chemieeinfuhr	1938 1000 RM	1938 % d. ges. Chemieeinfuhr
Schwerchemikalien	1216	14,2	1573	15,8
Holzverkohlungserzeugnisse	35	0,4	27	0,3
Phosphordüngemittel	1034	12,2	1457	14,7
Stickstoffdüngemittel	463	5,4	783	7,9
Teerfarben, Zwischenprodukte	700	8,2	786	7,9
Mineralfarben, Farbwaren	584	6,8	563	5,6
Firnisse, Lacke, Kitte	35	0,4	32	0,3
Sprengstoffe, Zündwaren	468	5,5	627	6,3
Arzneimittel	261	3,1	327	3,3
Aether. Oele, künstliche Riechstoffe	18	0,2	17	0,2
Körperpflegemittel	190	2,2	185	1,9
Seifen, Waschmittel	10	0,1	13	0,1
Leim, Gelatine	24	0,3	27	0,3
Gerbstoffextrakte	314	3,7	312	3,1
Kunstseide	907	10,6	834	8,4
Plastische Massen	171	2,0	182	1,8
Sonstige Kunststoffe	86	1,0	90	0,9
Photochemische Erzeugnisse	244	2,8	237	2,4
Wachs- und Stearinwaren	86	1,0	73	0,8
Kautschukwaren	1441	16,9	1465	14,8
Erdöl- und Teerprodukte (außer Kraftstoffen)	100	1,2	107	1,0
Sonstige chem. Erzeugnisse	154	1,8	215	2,2
Gesamte Chemieeinfuhr	**8541**	**100**	**9932**	**100**

Schwerchemikalien.

Bei der Einfuhr von Schwerchemikalien stand im Jahre 1938 Deutschland mit einem Anteil von 55% an der Spitze der Lieferländer. Es folgten Großbritannien mit 18,7% und die Sowjet-Union mit 6%.

Die Einfuhr von **Ferrolegierungen** ist im letzten Jahr stark zurückgegangen, sie betrug 1,4 t im Werte von 536 Kr. gegen 11,9 t im Werte von 4736 Kr. im Vorjahr. Die Lieferungen aus Großbritannien, die 1937 noch 6 t betragen hatten, sind vollständig eingestellt worden.

Bei den **Säuren** fällt besonders die starke Steigerung der Einfuhr von Oxal- und Milchsäure auf, die sich verdoppelt hat.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Schwefelsäure	1 056	89	1 320	109
Sowjetunion	652	50	729	53
Schweden	271	25	479	42
Salpetersäure	18	4	22	5
Niederlande	9	2	16	4
Salzsäure	129	12	147	15
Schweden	55	6	53	6
Deutschland	10	2	52	6

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Phosphorsäure	30	11	34	10
Deutschland	27	10	28	9
Citronensäure und Salze	20	31	22	36
Großbritannien	6	10	10	17
Italien	7	11	9	14

Ferner wurden im Jahre 1938 (1937), zum größten Teil aus Deutschland, folgende Säuren eingeführt: Weinsäure 5 (5) t, Weinessig in Fässern 1 (0,7) t, Milchsäure 3 (3) t, Oxalsäure 7 (3) t, Ameisensäure 8 (6) t, Benzoesäure 1 (1) t, Salicylsäure 2 (2) t, Borsäure 6 (6) t, Flußsäure 7 (5) t. Unter 1 t lag die Einfuhr von Essig-, Gerb-, Gallus- und Chromsäure.

Alkaliverbindungen wurden zum größten Teil aus Deutschland eingeführt. Auffallend ist die starke Einfuhrsteigerung bei Glaubersalz, während an Aetzkali fast nur noch der vierte Teil eingeführt wurde.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Soda	2 464	248	3 694	403
Natriumbicarbonat	22	5	12	2
Aetznatron	1 440	294	1 795	389
Glaubersalz	177	14	2 864	175
Großbritannien	—	—	2 540	148
Deutschland	176	14	323	27
Natriumbisulfit	57	14	51	11
Natriumthiosulfat	28	6	25	6
Natriumbisulfat	6	0,7	10	1
Natriumsulfit	8	3	12	3
Frankreich	3	0,8	6	1
Borax	12	4	19	6
Wasserglas	14	2	14	2
Norwegen	14	2	12	2
Schwefelnatrium	83	15	140	29
Aetzkali	15	3	4	2
Kaliumchlorat	36	25	38	26
Finnland	34	23	35	24

Weiter sind in der Einfuhrstatistik noch ausgewiesen: 1 (3) t Natriumchlorat, 2 (0,6) t Natrium- und Kaliumsalze, n. b. g., 4 (3) t Weinstein (hauptsächlich aus Großbritannien), 5 (4) t Kaliumferro- und -ferricyanid (fast vollständig aus den Niederlanden).

An **Ammonverbindungen** wurden eingeführt: 12 (11) t Ammoniumcarbonat für 5000 (4000) Kr., 33 (34) t Ammoniak für 11 000 (11 000) Kr., 28 (23) t Ammoniumsalze, n. b. g., für 6000 (5000) Kr., davon aus den Niederlanden 17 (14) t für 3000 (3000) Kr.

Von den **Erdalkaliverbindungen** weist Bariumchlorid eine Einfuhrsteigerung auf das Zweieinhalbfache auf. Die Einfuhr von Magnesium- und Calciumverbindungen ist von 0,9 t auf 16 t angestiegen. In geringerem Maße wurden Barium- und Magnesiumcarbonat eingeführt.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Magnesiumsulfat, nicht gereinigt	50	4	48	4
Magnesiumchlorid, nicht gereinigt	65	8	61	7
Calciumchlorid, nicht gereinigt	110	7	79	8
Belgien	105	7	47	4
Calciumcarbonat, gereinigt	20	5	31	9
Calciumcarbid	415	101	435	99
Sowjetunion	187	42	244	56
Schweden	203	52	138	32
Chlorkalk und flüss. Chlor	628	52	650	58

An weiteren Positionen sind ausgewiesen: 2 (4) t Bariumsulfat, 0,7 (3) t Bariumcarbonat, 3 (3) t Bariumnitrat, 5 (2) t Bariumchlorid, 0,6 (3) t Magnesiumcarbonat, 16 (0,9) t Magnesium- und Calciumverbindungen, n. b. g.

Bei den **Aluminiumverbindungen und Alaunen** ist die Einfuhr von Chromalaun fast auf das Zweieinhalbfache gestiegen. Hauptlieferland hierfür war Deutschland.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Alaun	48	8	43	7
Großbritannien	35	5	36	5
Chromalaun	10	4	24	7
Aluminiumsulfat	825	79	510	55
Belgien	—	—	428	45
Deutschland	824	79	31	4
Aluminiumformiat	—	—	0,6	0,8

Die Einfuhr von **Holzverkohlungsprodukten** hat sich unterschiedlich entwickelt. Während die Einfuhr von Holz- und Torfkohle sowie von Formaldehyd zurückgegangen ist, sind an Calciumacetat größere Mengen eingeführt worden.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Holz- und Torfkohle	1	2	5	12
Bleiacetat	6	4	6	4
Großbritannien	2	2	3	2
Natriumacetat	0,5	.	1	0,8
Formaldehyd	135	32	84	20
Calciumacetat	—	—	20	3
Schweden	—	—	20	3

Unter den **sonstigen Schwerchemikalien,** die 1938 (1937) nach Estland eingeführt wurden, befinden sich folgende verdichtete Gase: 780 (800) kg Ammoniak, 17 (15) kg Kohlensäure (ausschließlich aus Großbritannien), 3845 (4089) kg verdichtete Gase, n. b. g. Weiter wurden folgende Schwerchemikalien aus dem Ausland bezogen:

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Schwefel, gereinigt	23	5	15	3
Deutschland	15	3	9	2
Italien	8	1	4	0,8
Eisensulfat	6	0,4	32	2
Belgien	3	0,2	26	2
Kupfersulfat	15	6	17	6
Belgien	10	4	13	4
Chromate, n. b. g.	42	24	50	28
Sowjetunion	25	12	26	13
Wasserstoffsuperoxyd	9	18	15	27
Finnland	—	—	8	13
Deutschland	8	15	6	12
Chemische Produkte, n. b. g.	178	492	197	558

An einzelnen Positionen sind ferner ausgewiesen: 3 (3) t Phosphor, 4 (—) t pulv. Schwefel, 6 (9) t Zinkchlorid, 1 (1) t Silbersalze, 2 (6) t Nickelsalze, 5 (6) t Superoxyde, n. b. g., 4 (14) t Schwefelarsen, 5 (6) t Resinate, 2 (2) t Tetrachlorkohlenstoff. Unter einer Einfuhrmenge von 1 t lagen:

Natrium und Kalium, metallisch, Arsen, Zinksulfat, Gold- und Platinsalze, Eisenchlorid, Quecksilbersalze, Wismutsalze, Lysoform, Antimonsulfid, Schwefelkohlenstoff, Trichloräthylen, Natrium-, Kalium- und Bariumcyanid sowie organisch-chemische Produkte.

Düngemittel.

Die Einfuhr von Düngemitteln ist in fast allen Positionen gestiegen. In verstärktem Maße wurden besonders Chilesalpeter, Kalkstickstoff, Ammonsulfat und Kalisalze eingeführt. Bei den Stickstoffdüngemitteln war Deutschland mit 87% Haupteinfuhrland.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Kalisalpeter	39	16	42	18
Natronsalpeter	—	—	20	3
Chilesalpeter	611	77	1 549	192
Chile	511	65	1 529	190
Kalksalpeter	3 195	415	4 216	584
Kalkstickstoff	520	69	1 125	154
Ammonsulfat, ungereinigt	532	65	1 133	154
Nitrophoska	190	36	184	39
Kalisalze	5 752	547	10 420	1 023
Superphosphat	39 982	1 520	50 605	2 136
Sowjetunion	20 600	776	24 079	1 017
Niederlande	17 950	690	20 427	856

Teerfarben und Zwischenprodukte.

Bei den Teerfarben und Zwischenprodukten stand Deutschland mit 70% an der Spitze der Einfuhrländer vor Großbritannien mit 24%. Im einzelnen wurden eingeführt:

Alizarinöl 211 (194) kg, Anthrachinon 30 (50) kg, Naphthol 443 (434) kg, Nitrobenzol 228 (456) kg, Anilinsalze 4575 (3457) kg, Benzidin, Toluidin 1 (—) kg, Indigo 144 (135) kg, Teerfarben, außer Alizarinfarben, n. b. g., 212 (17) kg, Alizarinfarben 120 400 (107 100) kg.

Mineralfarben, Farbwaren.

Die Einfuhr von Mineralfarben und Farbwaren hat sich im allgemeinen gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. An der Spitze der Einfuhrländer stand Deutschland mit 39% vor Lettland mit 21%.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Lithopone	148	40	106	27
Belgien-Luxemburg	85	23	94	23
Zinkweiß	309	148	363	117
Polen	173	78	254	78
Bleiweiß	109	86	102	62
Lettland	108	85	102	62
Mennige	78	56	122	70
Lettland	52	38	106	61
Bleiglätte	22	15	34	28
Lettland	20	14	34	28
Kreide, gewaschen und pulv.	1 007	22	582	14
Dänemark	967	21	527	12
Farb- und Tonerden	296	66	283	51
Finnland			108	17
Eisenoxydfarben			31	12
Deutschland			22	10
Ocker	267	29	267	29
Frankreich	227	25	193	22

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Umbra	14	3	9	2
Deutschland	11	2	6	1
Ruß	36	19	39	21
Finnland	18	4	17	3
Deutschland	11	11	9	12
Ultramarin	14	20	17	20
Lettland	11	14	15	16
Butter- und Käsefarben	14	25	17	30
Dänemark	13	25	17	29
Druckfarben	55	108	46	98
Dänemark	11	29	17	33
Finnland	19	10	9	5
Farben, n. b. g.	32	61	43	64
Großbritannien	16	19	21	26
Bleistifte	13	105	13	110
Deutschland	12	98	12	104

Ferner wurden eingeführt: Waschblau 4 (2) t, Kupferfarben 1 (0,4) t, Farbextrakte 2 (3) t, Farben für den Kleinverkauf 4 (4) t, Tinten 5 (3) t, Bronzefarben 5 (5) t. Unter einer Einfuhrmenge von 1 t lagen: Pflanzliche Farben (gerieben und nicht gerieben), Cochenille, Zinnober, Preußisch- und Pariserblau, Hämatin, Chinatusche, Bleiasche.

Firnisse, Lacke, Kitte.

An Firnissen, Lacken und Kitten wurden eingeführt: 3 (4) t Firnis für 3680 (4942) Kr., 2 (2) t Kitt für 5320 (4635) Kr., 12 (11) t Oellacke für 32 200 (27 315) Kr., 976 (1684) kg Spritlacke für 3321 (10 866) Kr., 602 (1354) kg Lacke, n. b. g., für 1677 (4331) Kr. und 20 (38) kg Siegellack für 66 (105) Kr. 63% der eingeführten Waren kamen aus Deutschland, 13% aus Großbritannien.

Sprengstoffe und Zündwaren.

Die Sprengstoffe und Zündwaren wurden zu 76% aus Deutschland und zu 19% aus dem ehemaligen Staate Polen-Danzig eingeführt. Die Lieferungen von Zündhölzern sind auch in diesem Jahr nicht ausgewiesen. Im einzelnen wurden eingeführt: 4 (7) t Patronen und Zünder für 25 900 (35 876) Kr., 8 (9) t Schießpulver für 24 600 (20 550) Kr. und 822 (586) t Sprengstoffe und Zündschnüre für 868 700 (631 800) Kr.

Pharmazeutische Erzeugnisse.

Bei der Einfuhr von Arzneimitteln stand Deutschland mit 71% weit an der Spitze der Einfuhrländer. In großem Abstand erst folgten die Schweiz mit einem Anteil von 8,6% und Norwegen mit 6,7%. Im einzelnen wurden eingeführt:

	1937 kg	1937 1000 Kr.	1938 kg	1938 1000 Kr.
Pepton und Nahrungsextrakte	1 960	4	3 244	7
Großbritannien	1 481	2	2 367	3
Medizinische Oblaten	176	1	285	1
Frankreich	72	0,7	244	1
Diätetische Mittel	1 254	6	2 688	4
Schweiz	547	2	604	2
Deutschland	530	3	392	2
Sera	1 571	26	756	12
Deutschland	152	8	157	9
Sowjet-Union	1 405	13	580	1
Atropin	4	2	7	3
Chinin	162	6	187	7
Kodein	48	10	64	12
Coffein	433	4	562	6
Cocain	7	3	12	4
Morphin	32	6	31	7
Veratrin	9	1	20	3
Alkaloide, n. b. g.	31	6	28	6
Niederlande	10	2	8	1
Natriumbromid	1 211	3	1 138	3
Kaliumbromid	515	1	535	1
Jod	445	5	471	4
Natrium- und Kaliumjodid	1 024	8	911	7
Sublimat	304	2	381	2
Acetanilid	381	2	362	1

Unter einem Wert von 1000 Kr. lag die Einfuhr von Malzextrakt, Strychnin, Jodsalzen, n. b. g., Jodoform, Ammoniumbromid, Ammoniumjodid, Kalomel, Guajacol, Pepton und Chloralhydrat.

Körperpflegemittel, ätherische Oele und Riechstoffe.

Den größten Anteil an dieser Gruppe weist Finnland mit 47% auf vor Frankreich, Rußland und Lettland, deren Anteil je 12% betrug. Es wurden eingeführt:

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Parfümerien	0,4	13	0,6	17
Toiletteseifen	0,6	2	1	3
Kosmetika, n. b. g.	4	67	5	74
Riechstoffe und ätherische Oele	6	197	6	178
Terpentinöl	45	24	53	23

Seifen und Waschmittel.

An Seifen, n. b. g., wurden im vergangenen Jahr (gegen 1937) 26 (21) t im Werte von 19 100 (14 700) Kr. bezogen. Die Lieferungen aus Deutschland sind von 10 t (8300) Kr. auf 5 t (4100 Kr.) zurückgegangen, die aus Frankreich von 9 t (4750 Kr.) auf 14 t (8400 Kr.) angestiegen.

Leim und Gelatine.

Deutschland stand mit 63% aller eingeführten Waren dieser Gruppe weit an der Spitze aller Lieferländer. Im einzelnen sind ausgewiesen: Pflanzenleim 1 (1) t, Gelatine 8 (8) t, Gelatine- und Glycerinmischung 2 (2) t, Schusterleim 1 (1) t, Hautleim 2 (2) t, Fischleim 57 (168) kg und Knochenleim 1117 (851) kg.

Gerbstoffextrakte.

Die Gerbstoffextrakte kamen hauptsächlich aus den Ueberseeländern. So lieferten Argentinien 426 (455) t Quebrachoextrakt, die Südafrikanische Union 276 (333) t Gerbextrakte, n. b. g. Im einzelnen wurden eingeführt: 541 (527) t Quebrachoextrakt für 191 200 (174 600) Kr., 621 (825) t Gerbextrakte, n. b. g., für 263 800 (287 300) Kr. und 6 (6) t Catechu für 3200 (3300) Kr.

Kunstseide.

Die Einfuhr von Kunstseide ist von 272 t im Werte von 1,3 Mill. Kr. auf 256 t für 1,2 Mill. Kr. zurückgegangen. Die größte Menge stellte Italien mit 156 (150) t vor Deutschland mit 78 (95) t.

Plastische Massen.

Obgleich große Mengen an Kunsthorn ausgeführt wurden, sind davon im vergangenen Jahr auch 12 (6) t im Werte von 49 000 (27 000) Kr. eingeführt worden, die fast zu zwei Dritteln aus Frankreich kamen. An Celluloid wurden eingeführt: 49 (63) t für 159 900 (220 100) Kr., davon aus Japan 31 (41) t, an Harzen einschl. Kunstharzen 55 (51) t für 78 200 (61 000) Kr., davon aus Deutschland 34 (30) t, aus Belgisch Kongo 12 (11) t.

Sonstige Kunststoffe.

An sonstigen Kunststoffen wurden eingeführt: 7 (9) t Transparentfolien für 25 900 (27 700) Kr., 10 (15) t Vulkanfiber für 10 700 (14 600) Kr. und 89 (74) t Linoleum für 95 900 (83 400) Kr. Deutschland war an der Einfuhr mit einem Anteil von 37%, Großbritannien mit 30% beteiligt.

Photochemische Erzeugnisse.

In dieser Gruppe lieferten Deutschland 55% und Großbritannien 30% der eingeführten Waren. Im einzelnen wurden eingeführt: Photopapier 32 (33) t für 149 800 (152 400) Kr., Photoplatten 13 (15) für 32 000 (39 000) Kr., unbelichtete Kinefilme 2 (2) t für 37 000 (42 000) Kr., unbelichtete Photofilme 7 (7) t für 128 000 (124 000) Kr.

Wachs- und Stearinwaren.

Die Einfuhr von Wachs- und Stearinwaren ist in allen Positionen gestiegen. Unter einer Einfuhrmenge von 1 t lagen Oelsäure, Kerzen und Fußbodenwachs. Ferner wurden eingeführt:

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Olein	88	50	107	51
Niederlande	14	8	36	14
Schweden	55	31	26	14
Stearin	23	13	20	14
Niederlande	14	8	17	11
Gereinigtes Lanolin	3	3	3	4
Großbritannien	2	3	3	3
Glycerin, nicht gereinigt	1	2	3	2
Glycerin, gereinigt	29	57	31	34
Niederlande	22	44	25	27

Kautschukwaren.

In der Hauptsache werden Gummibereifungen eingeführt. Die Bezüge an anderen Kautschukwaren sind nur gering.

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Synthetischer Kautschuk	4	6	6	6
Kautschuk in Lösung	0,2	0,5	1	4
Kautschukfäden usw.	9	45	11	48
Finnland	2	5	4	5
Deutschland	6	37	4	29
Waren aus Weichkautschuk	10	85	11	89
Deutschland	7	64	7	60
Gummibereifungen	309	888	311	849
Großbritannien	182	565	196	557
Vollgummireifen	4	9	4	5
Kautschukwaren mit Textileinlage	22	81	20	79
Finnland	14	41	10	27

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Hartkautschuk	10	47	10	45
USA	4	18	8	33
Hartkautschukwaren, n. b. g.	0,5	5	0,4	6
Gummischuhe	17	78	16	77
Lettland	11	45	9	31
Galoschen	187	874	213	942
Lettland	81	344	102	389

Erdöl- und Teerprodukte.

Die Einfuhrmengen in dieser Gruppe haben sich erheblich geändert. Unter einer Einfuhrmenge von 1 t lagen: Anthracen, Naphthalin, gereinigt, Benzol, gereinigt, Petroläther. Ferner wurden bezogen:

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Vaseline	19	8	17	8
Vaselinöl	91	24	48	12
Paraffin	190	64	272	76
Paraffinöl	19	13	15	12
Naphthalin, ungereinigt	23	9	20	7
Asphaltmastix und -lösung	76	12	84	16
Dachpappe	7	2	17	5

In kleineren Mengen wurden eingeführt: Vaseline, ungereinigt 5 (.) t, Phenol 4 (2) t, Carbolsäure 4 (.) t, Carbolineum 1 (1) t, Ceresin 7 (6) t, Toluol usw. 3 (2) t, Kreosot 2 (.) t.

Sonstige chemische Erzeugnisse.

An sonstigen chemischen Erzeugnissen gelangten zur Einfuhr u. a.:

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Schleifsteine	23	67	28	79
Casein	131	76	190	84
Schädlingsbekämpfungsmittel	9	9	17	35

Ausfuhr.

Die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse nach Abgrenzung der estländischen Statistik betrug im Berichtsjahr 678 t im Werte von 347 000 Kr. gegen 875 t für 762 000 Kr. im Vorjahr. Der Hauptteil davon entfiel auf Zündhölzer mit 360 t für 145 000 Kr. (371 t für 150 000 Kr.), die ausschließlich nach Großbritannien geliefert wurden. Auf die Hälfte zurückgegangen ist die Caseinausfuhr, die nur noch 141 t für 89 000 Kr. (279 t für 217 000 Kr.) erreichte. Hauptabnehmer war im Berichtsjahr Polen mit 120 (74) t, während die deutschen Bezüge völlig aufhörten (i. V. 76 t) und die finnischen auf 3 (57) t zurückgingen. Einen Aufschwung nahm dagegen die Seifenausfuhr mit 35 t für 34 000 Kr. (3 t für 2000 Kr.), die nach den Vereinigten Staaten ging, sowie die Ausfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit 27 t für 900 Kr. Hauptabnehmer war Finnland. An Bleiweiß wurden 49 t für 5000 Kr. (47 t für 4000 Kr.) ausgeführt, in erster Linie nach den Niederlanden und Belgien, während noch im Vorjahr Deutschland Hauptabnehmer war. Erwähnt sei noch die Knochenleimausfuhr mit 23 t für 14 000 Kr. (20 t für 12 000 Kr.) und die Acetonausfuhr mit 15 t für 6000 Kr. (0,3 t für 300 Kr.).

Außerhalb der Gruppe chemische Erzeugnisse weist die estnische Ausfuhrstatistik noch folgende Produkte nach, die in größeren Mengen ausgeführt wurden:

	1937 t	1937 1000 Kr.	1938 t	1938 1000 Kr.
Aethylalkohol	2 130	810	3 240	1 296
Schweden	708	270	1 093	417
Deutschland	762	312	1 768	734
Holzkohle	299	20	254	19
Großbritannien	299	20	249	19
Carbolineum	51	5	20	2
Teer- und Holzteerdestillate	59	51	29	25
Deutschland	45	40	21	20
Kunsthorn	754	1 693	513	1 133
Großbritannien	179	403	147	213
Deutschland	52	118	67	150
Tschecho-Slowakei	63	142	55	123

(5968)

Japans Seifenindustrie.

Der japanische Verbrauch von Seifen wird von dortiger Seite auf rund 2 kg jährlich je Kopf der Bevölkerung geschätzt. Im Vergleich zu den mittel- und westeuropäischen Staaten und Nordamerika (Vereinigte Staaten rund 10 kg) ist der Verbrauch als äußerst niedrig zu bezeichnen, so daß der inländische Absatzmarkt noch sehr entwicklungsfähig ist. Infolge dieser Verhältnisse liegt auch der Erzeugungswert der Seifenindustrie sehr niedrig, wobei noch besonders der Umstand ins Gewicht fällt, daß die Seifenpreise der Yen-Abwertung nur teilweise gefolgt sind. Nach der amtlichen Statistik, deren Ergebnisse bisher nur bis 1936 vorliegen, hat sich die **Erzeugung** von Seifen einschl. Toiletteseifen seit 1929 wertmäßig wie folgt entwickelt:

	1929	1934	1935	1936
In Mill. Yen	39	43	50	52
In Mill. RM	76	32	36	37

Die Seifenproduktion ohne Toiletteseifen hat wertmäßig 1935 27 Mill. Yen (19 Mill. RM) und 1936 28,6 Mill. Yen (21 Mill. RM) betragen. Die Arten der hergestellten Seifen sind aus folgender Aufstellung zu ersehen:

	1935 t	1935 1000 Yen	1936 t	1936 1000 Yen
Toiletteseifen (1000 Dutzend)	19 701	23 327	20 732	23 250
Medizinalseifen	578	478	338	306
Waschseifen	70 833	15 538	91 132	18 223
Pulverförmige Seifen	15 539	4 128	14 682	3 471
Industrieseifen	10 426	3 295	28 330	3 743
Andere Seifen	.	3 491	.	2 915

Infolge des geringen Inlandsverbrauchs hat die japanische Seifenindustrie einen erheblichen Erzeugungsüberschuß, der ausgeführt werden kann. Die **Ausfuhr** hat sich in den letzten Jahren lebhaft aufwärts bewegt:

	1936 t	1936 1000 Yen	1937 t	1937 1000 Yen	1938 t	1938 1000 Yen
Toiletteseifen (1000 Dtz.)	3 984	2 709	4 021	3 043	4 158	3 736
Waschseifen	8 802	1 537	12 736	2 348	19 258	3 855
Andere Seifen			314	139	1 364	245

Die bedeutendsten Bestimmungsländer der ausgeführten Seifen sind in erster Linie Mandschukuo, Kwantung und China, daneben ferner verschiedene andere Länder Asiens. Auch die Bestrebungen, den Export nach Afrika zu entwickeln, sind bereits teilweise von Erfolg begleitet. Für Toiletteseifen waren die wichtigsten Abnehmer:

	1936 1000 Dtz.	1936 1000 Yen	1937 1000 Dtz.	1937 1000 Yen
Mandschukuo	928	755	1 166	1 161
Kwantung	793	621	649	569
China	640	503	400	352
Hongkong	173	83	131	77
Siam	127	75	142	98
Straits Settlements	132	73	122	82
Britisch Indien	258	142	241	138
Irak	109	55	200	92
Niederl. Indien	156	82	144	102
Brit. Ostafrika	94	43	158	63

Geringe Mengen gingen ferner nach Ceylon, den Philippinen, dem Sudan, Belgisch Kongo, Jamaica usw. Die im Jahre 1937 ausgeführten Waschseifen wurden hauptsächlich von folgenden Ländern aufgenommen (1 Kin = 0,6 kg):

	1000 Kin	1000 Yen		1000 Kin	1000 Yen
Mandschukuo	9 472	952	Straits Settlements	1 809	232
Kwantung	5 459	552	Britisch Indien	1 302	149
China	534	70	And. asiat. Länder	237	33
Hongkong	1 111	153	Brit. Ostafrika	374	85
Brit. Malayenstaaten	312	36			

Die **Einfuhr** von Seifen, deren Wert sich schon 1936 und 1937 mit 140 000—150 000 Yen in engen Grenzen hielt, ist 1938 praktisch gänzlich eingestellt worden.

Die **Rohstoffversorgung** der japanischen Seifenindustrie bietet angeblich keine Schwierigkeiten. Die Gewinnung von fetten Oelen, hauptsächlich Sojabohnenöl neben 200 000 t Fischöl, beträgt insgesamt 280 000 t jährlich. Als Ausgangsmaterial dienen hierzu u. a. die großen Lieferungen an Sojabohnen aus Mandschukuo, die 1937 600 000 t und 1938 670 000 t erreicht haben. Mit der eigenen und der koreanischen Ernte stehen Japan insgesamt rund 1,5 Mill. t Sojabohnen zur Verfügung. Die Gewinnung von Waltran wird in Anbetracht der stark entwickelten Walfangindustrie mit 80 000 t in der abgelaufenen Saison veranschlagt. Als neuartiger Oelrohstoff ist ferner Reiskleie vorgeschlagen worden, die bis zu 20% Oel enthalten soll. Angeblich könnten von diesem Oel jährlich 90 000 t gewonnen werden. (5212)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Verlängerung von Stillhalteabkommen.

Die Stillhaltevereinbarungen mit Belgien, den Niederlanden und der Schweiz sind durch Verhandlungen mit diesen Ländern unverändert für die Dauer eines Jahres verlängert worden. (5999)

Vordrucke für Devisenanträge.

Durch Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums ist für die Einbringung von Devisenanträgen eine Reihe von Vordrucken eingeführt worden, aus denen zu ersehen ist, welche Angaben die Devisenstellen zur Bearbeitung der Anträge benötigen. Die Vordrucke sind bei den Devisenstellen und ferner bei allen Banken erhältlich. (5997)

Nebenkosten des Durchfuhrverkehrs.

Beim Durchfuhrverkehr über deutsche Seehäfen dürfen nach RE 125/39 inländische Bahnfrachten sowie sonstige mit der Verfrachtung zusammenhängende Kosten, abgesehen von etwaigen inländischen Zöllen, nicht im Inland oder mittels Zahlung durch Inländer ins Ausland beglichen werden. Allgemeine Ausnahmegenehmigungen erteilt die Devisenstelle Berlin, Ausnahmen im Einzelfalle kann jede örtlich zuständige Devisenstelle zulassen. Die Bestimmung tritt am 1. 11. in Kraft, unabhängig davon, wann die Auftragserteilung erfolgt ist. (5995)

Zahlungsmittel für Reise- und Grenzverkehr.

In allen Fällen, in denen auf Grund der bestehenden Bestimmungen die Aus- und Einfuhr von inländischen Scheidemünzen im Reise- und Grenzverkehr, wie z. B. auf Grund der Reisefreigrenze, gestattet ist, dürfen nach RE 124/39 vom 1. 11. ab auch Rentenbankscheine in Stücken von 1, 2 und 5 Rentenmark mitgenommen werden. Diese Scheine sind somit bei der Ein- und Ausfuhr wie inländische Scheidemünzen zu behandeln. (5996)

Neues rumänisches Devisengesetz.

Die am 1. 10. veröffentlichte neue Außenhandelsregelung (vgl. S. 840, 858) ist am 17. 10. in Kraft getreten. Einfuhrbewilligungen nach dem neuen Verfahren wurden noch nicht erteilt; die erforderlichen Anträge müssen bis Ende Oktober eingereicht sein. Für die kontingentierten Waren werden die Einfuhrbewilligungen von dem Außenhandelsamt bei dem Wirtschaftsministerium ausgegeben. Für Waren, die bei dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Kontingentierung nicht unterworfen waren, erteilen die örtlichen Preisüberwachungsstellen die Genehmigung. Diese haben dem Außenhandelsamt täglich eine Durchschrift ihrer Bewilligungen zu übermitteln. Oertliche Preisüberwachungsstellen werden bei den wichtigsten Zollämtern eingerichtet. Beim Außenhandelsamt wird ferner ein Sonderausschuß für die Einfuhr öffentlicher Stellen eingesetzt, dem alle Einfuhrgeschäfte dieser Stellen zur Visierung vorgelegt werden müssen. Für Ausfuhrgenehmigungen von Erdöl und Erdölerzeugnissen ist das Außenhandelsamt, für solche anderer Erzeugnisse überwiegend die örtliche Preisüberwachungsstelle zuständig. Von der Devisenablieferung ist im Verkehr mit den freien Devisenländern die Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen, die in der Heilkunde verwendet werden (Pos. 365—369) sowie von Methyl-, Propyl-, Butyl- und anderen Alkoholen (Pos. 1680—1682) gänzlich befreit. (6001)

Eingang von Ausfuhrerlösen in Jugoslawien.

Zwecks genauer Kontrolle des Zahlungseingangs aus dem Ausland hat der Devisenausschuß verfügt, daß alle jugoslawischen Ausfuhrfirmen bei der Warenausfuhr nach Nichtclearingländern das Inkasso ausschließlich durch jugoslawische Deviseninstitute vorzunehmen haben. (6000)

Vorausbezahlung von Einfuhrwaren in Argentinien.

Meldungen aus Buenos Aires zufolge hat der argentinische Finanzminister das Devisenkontrollbüro ermächtigt, Vorauszahlungen für Einfuhrwaren zuzulassen. (5998)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Wirtschaftsvereinbarungen mit Jugoslawien und Rumänien.

Auf der diesjährigen in der ersten Oktoberhälfte in Belgrad stattgefundenen Herbsttagung der Regierungsausschüsse für den **deutsch-jugoslawischen Wirtschaftsverkehr** wurden neue Vereinbarungen getroffen, die sich auf die Regelung des gesamten deutsch-jugoslawischen Warenaustausches für das nächste Wirtschaftsjahr erstrecken. Die Besprechungen waren vom aufrichtigen Willen zu weiterer vertrauensvoller wirtschaftlicher Zusammenarbeit getragen. Es gelang, bei allen Fragen eine für beide Teile befriedigende Lösung zu finden.

Ende September wurden die im **deutsch-rumänischen Handels- und Schiffahrtsvertrag** vorgesehenen alljährlichen Regierungsausschußverhandlungen abgeschlossen. Sie bezweckten eine Regelung für die Einzelheiten des beiderseitigen Warenaustauschs für die Zeit vom 1. 10. 1939 bis 30. 9. 1940. Der beiderseitige Handel wird auch im kommenden Jahr eine weitere Ausdehnung erfahren, wobei im wesentlichen die gleiche Struktur wie bisher beibehalten wird. (5981)

Deutsch-amerikanischer Warenverkehr.

In den „Treasury Decisions" vom 14. 9. 1939 ist eine Anordnung des amerikanischen Finanzministeriums vom 11. 9. veröffentlicht, die auf die T. D. 49 821 vom 18. 3. 1939 über die Erhebung von Ausgleichszöllen von deutschen Waren (vgl. S. 269) und auf die T. D. 49 849 vom 24. 4. 1939, durch die die Zollämter ermächtigt wurden, von der Anwendung der Bestimmungen der T. D. 49 821 in bestimmten Fällen abzusehen (vgl. S. 389), Bezug nimmt. Nach der neuen Anordnung können die Zollämter von der Erhebung der Ausgleichszölle und der Einstellung der Zollabfertigung in den Häfen absehen, wenn der Importeur in befriedigender Weise nachweist, daß der volle Kaufpreis der eingeführten Ware bezahlt worden ist oder die Bezahlung in Dollar oder freier Reichsmark unwiderruflich und bedingungslos gesichert ist, und daß für die Ware keine Prämie im Sinne der Bestimmungen der T. D. 49 821 gewährt worden ist oder gewährt wird. Der Nachweis hat zu erfolgen durch:

1. die Konsularfaktura oder ein Original oder eine mit Kohlepapier angefertigte Kopie oder Photokopie der Handelsfaktura, aus der der Betrag und die Art der Währung deutlich ersichtlich sind, die als Bezahlung für die Waren zu entrichten sind;
2. eine vollständig ausgefüllte Ausgleichszolldeklaration in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der T. D. 49 878 vom 3. 6. 1939 (vgl. S. 533);
3. ein Memorandum, Belastungszettel oder durch schriftliche Erklärung der Bank, daß die Bezahlung der Waren vorgenommen worden ist. Aus dieser muß deutlich ersichtlich sein, daß der Käufer in den Vereinigten Staaten dem Verkäufer in Deutschland den genauen Fakturenbetrag in Dollar oder freier Reichsmark durch Kabelauszahlung oder Bankanweisung zu Lasten des Käufers auf eine deutsche Bank zugunsten des Verkäufers der Ware bezahlt hat, oder daß die Bezahlung durch Wechsel sichergestellt ist.

Erfolgt die Zahlung an den deutschen Verkäufer oder zu seinen Gunsten an einen Empfänger in den Vereinigten Staaten oder einem anderen Land als Deutschland oder in einer anderen Währung als Dollar oder freier Reichsmark, so hat das Zollamt die Hinterlegung der Ausgleichszölle zu verlangen und den Fall dem Zollbüro im Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Handelt es sich um Waren aus anderen Ursprungsländern als Deutschland, die aus anderen Ländern als Deutschland in zollpflichtigen Behältern deutschen Ursprungs eingeführt werden, so ist von der Erhebung der Ausgleichszölle abzusehen. Die Zollämter sind angewiesen, derartige Einfuhren ohne die Erhebung von Ausgleichszöllen und ohne Meldung an das Zollbüro im Finanzministerium abzufertigen (T. D. 49 958). (5913)

Ausland.

Ungarn.

Außenhandelsvereinbarungen mit Italien. Auf Grund der am 26. 8 d. J. zwischen den beiden Staaten

abgeschlossenen Vereinbarungen (vgl. S. 845) wird der beiderseitige Warenverkehr bedeutend erweitert werden. Da die ungarische Handelsbilanz mit Italien bisher ständig aktiv gewesen ist, sollen jetzt die ungarischen Bezüge aus Italien wesentlich stärker erhöht werden als die ungarische Ausfuhr dorthin. Die vorgesehene Steigerung der ungarischen Bezüge soll sich auf 20%, die der ungarischen Ausfuhr aber nur auf 8% belaufen. So ist unter anderem das Einfuhrkontingent für italienische Kunstseide von 900 auf 2000 t erhöht worden. Im Rahmen weiterer Kontingenterhöhungen wird Ungarn auch seine Bezüge an verschiedenen Gummiwaren, Photopapieren, Photoplatten, Filmen und Transparentfolien erhöhen. (6009)

Lettland.

Anmeldungszwang für eingeführte Arzneimittel. Durch Verfügung vom 15. 9. 1939 verpflichtet die Pharmazeutische Verwaltung sämtliche Einführer von Heilmitteln, alle in Lettland nach dem 8. 9. 1939 eingeführten und in Zukunft zur Einfuhr gelangenden Heilmittel binnen drei Tagen nach Auslieferung durch das Zollamt unter Angabe der Menge der Pharmazeutischen Verwaltung anzumelden („NfA"). (5951)

Sowjet-Union.

Neue Wirtschaftsabkommen mit Lettland und Litauen. Am 18. 10. wurde zwischen der lettländischen und der Sowjet-Regierung ein neues Wirtschaftsabkommen für das Jahr 1939/40 unterzeichnet. Der Warenumsatz zwischen den beiden Staaten wird auf mehr als das Dreifache erhöht, er wird im Abkommen auf rund 60 Mill. Ls. jährlich festgesetzt. Lettland erhält das Recht, Frachtgüter auf den Sowjet-Eisenbahnen und den Wasserwegen im Transitverkehr nach Murmansk, dem Weißmeerhafen Ssoroka und den Schwarzmeerhäfen befördern zu lassen. Der Transit der sowjetrussischen Waren über lettländische Häfen soll wesentlich erhöht werden.

Aehnliche Abkommen waren schon vorher mit Estland (s. S. 890) und Litauen abgeschlossen worden. Die Unterzeichnung des letztgenannten Abkommens erfolgte am 15. 10. Es sieht eine Erhöhung des Warenumsatzes zwischen Litauen und der Sowjet-Union um fast das Doppelte auf 40 Mill. Lit. vor. (5983)

Bulgarien.

Zolltarifentscheidungen. Laut Entscheidung des Finanzministeriums werden die nachstehenden Erzeugnisse wie folgt verzollt:

Wasserstoffsuperoxyd für technische Zwecke, das mit 2 g Natriumpyrophosphat auf 1 l konzentriertes Wasserstoffsuperoxyd (mit mindestens 30% H_2O_2) versetzt ist: nach Pos. 194 (40 Goldlewa je 100 kg); **künstlicher Moschus:** wie natürlicher Moschus nach Pos. 174 a (100 Lewa je 100 kg). (5984)

Griechenland.

Erteilung von Einfuhrgenehmigungen. Auf Grund einer kürzlich erlassenen Verordnung des Wirtschaftsministers kann die Kommission für zusätzliche Einfuhren bei der Bank von Griechenland für die Einfuhr lebenswichtiger Waren Einfuhrgenehmigungen nach eigenem Ermessen erteilen. Diese Einfuhrerleichterung betrifft allerdings nur Waren aus Clearingländern, mit denen Griechenland eine aktive Handelsbilanz hat. (5985)

Ausfuhr von Mustern ohne Wert. Wie aus Athen gemeldet wird, können Muster ohne Wert auf dem Postwege ohne jede weitere Genehmigung ausgeführt werden. (5986)

Verbrauchssteuer für Soda. Durch Notgesetz ist eine Verbrauchssteuer für Aetznatron in Höhe von 7 Dr. je kg und für Soda in Höhe von 5,50 Dr. je kg eingeführt worden. Der Steuer unterliegen ausländische sowie im Inland hergestellte Waren. Verbrauchssteuerfrei sind Sodaprodukte, die zur Herstellung von Glas und Bichromaten verwendet werden; auch andere Industriezweige, die Aetznatron oder Soda als Rohstoffe benötigen, sind von der Entrichtung der Verbrauchssteuer befreit. (5960)

Italien.

Tauschabkommen mit Mexiko. Wie berichtet wird, hat die italienische Regierung mit dem mexikanischen Regierungsmonopol ein Abkommen abgeschlossen, demzufolge Italien größere Erdölmengen aus Mexiko bezieht und hierfür italienische Kunstseide liefert. In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres hat Italien bereits 3¼ Mill. Faß Erdöl aus Mexiko bezogen, d. h. etwas mehr als ein Fünftel der mexikanischen Gesamtausfuhr. Das neue Abkommen sehe die Lieferung von weiteren 700 000 t Erdöl nach Italien vor. (6005)

Geltungsdauer der Kontingentsgutscheine. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers ist die Geltungsdauer der Kontingentsgutscheine, die am 30. 9. verfallen wären, bis zum 30. 11. einschließlich verlängert worden, soweit es sich um die Einfuhr aus Clearingländern und Frankreich handelt. (6007)

Ver. St. v. Nordamerika.

Zolltarifentscheidungen. Den „Treasury Decisions" vom 14. 9. 1939 entnehmen wir folgende Zolltarifentscheidungen:

Lösungen gesättigter und ungesättigter Alkohole, die der Analyse nach zu mehr als 50 Vol.-% aus Olefinalkohol bestehen, sind nach einer Anweisung des Finanzministeriums nach Pos. 2 (6 c. je lb. zuzüglich 30% v. W.) abzufertigen, sofern das Zollamt nicht davon überzeugt ist, daß das Erzeugnis kein künstliches Gemisch ist. Da diese Ware bisher nach Pos. 5 mit einem niedrigeren Zoll belegt war, erfolgt die Verzollung nach dem höheren Satz erst vom 31. Tage nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung ab. — **1-Acetyloxy-3-brompentanon-4** ist nach einer Entscheidung des Finanzministeriums als Bromverbindung, n. b. g., nach Pos. 45 (10 c. je lb.) zu verzollen. — **Spiegeleisen** mit einem Mangangehalt von 27,19%, einem Siliciumgehalt von 7,13% und einem Kohlenstoffgehalt von 3,32% wurde vom Zollamt nach Pos. 302 o mit einem Zoll von 25% v. W. belegt. Dem Antrag des Importeurs, die Ware nach Pos. 301 (75 c. je t) als Spiegeleisen mit weniger als 30% Mangan und mehr als 1% Kohlenstoff abzufertigen, ist vom Customs Court stattgegeben worden (Abstract Nr. 42 037). — **Wundennähseide,** ein aus 35% Protein und 65% Rohseide bestehendes und von Chirurgen zum Nähen von Wunden benutztes Erzeugnis, wurde vom Zollamt nach Pos. 1211 (65% v. W.) verzollt, während der Importeur Verzollung nach Pos. 1204 (40% v. W.) verlangte. Der Customs Court hat den Antrag des Importeurs abgelehnt. (5919)

Nicaragua.

Vorschriften für Verschiffungsdokumente. Wie bekannt wird, dürfen die nicaraguensischen Konsulate in Zukunft nur solche Verschiffungsdokumente beglaubigen, bei denen ein Duplikat des Auftrags vorgelegt wird, das vorschriftgemäß mit dem Stempel und der Unterschrift des „Contralor del Cambio" oder dessen Bevollmächtigten versehen sein muß. Der auf diese Weise amtlich bestätigte Auftrag hat zeitlich nur beschränkte Gültigkeit. (5987)

Konsulatsgebühren. Wie bekannt wird, sind die bisher in Hamburg zu zahlenden Konsulatsgebühren in Höhe von 5% seit dem 22. 9. d. J. bis auf weiteres in Nicaragua zahlbar. (6010)

Japan.

Einschränkung der Ausfuhr nach den Yenblockländern. Durch eine Verordnung vom 25. 9. hat der japanische Industrie- und Handelsminister die Ausfuhr einer großen Zahl von Waren nach den Yenblockländern neuen Kontrollbestimmungen unterworfen. Die Ausfuhr dieser Waren dorthin darf nur mit besonderer Genehmigung erfolgen und soll den Durchschnitt der letzten drei Monate nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen besonderer Bewilligung des Ministers. Zu den hiervon betroffenen Erzeugnissen gehören u. a. Arzneimittel, Farbstoffe, Farben, Bleistifte, Tinten, Fischöle, Zahnpasten und Zahnpulver, Zündhölzer, Celluloidwaren, Photofilme usw. Als Begründung für diese Maßnahme wird angegeben, daß die Preise in den Yenblockländern höher liegen als in Japan und deshalb die Ausfuhrgeschäfte nach den Yenblockländern besonders gute Gewinne abwerfen. Als Folge hiervon seien in Altjapan Verknappungen und Preissteigerungen eingetreten. (6004)

Neu-Seeland.

Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Pressemeldungen zufolge sind die bestehenden Einfuhrbeschränkungen unter den bisherigen Bedingungen bis zum 30. 9. 1940 verlängert worden. (6002)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Deutsch-iranischer Transitverkehr durch die Sowjet-Union.

Nach einer Mitteilung der Deutsch-Iranischen Handelskammer in Berlin ist die Durchfuhr von Warensendungen durch die Sowjet-Union aus Deutschland nach Iran und in umgekehrter Richtung wieder möglich. (6006)

Handel mit Giften im Sudetengau.

Die auf S. 877 erwähnte Verordnung über den Handel mit Giften ist nicht im „Gesetzblatt für das Land Oesterreich", sondern im „Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland" vom 25. 9. 1939 veröffentlicht worden. (5969)

Bezug von Jodtinktur durch Dentisten.

Wie der Reichsinnenminister in einem neuen Runderlaß vom 10. 10. 1939 ausführt, hat er bereits im Runderlaß vom 23. 10. 1933 darauf hingewiesen, daß Dentisten die zur Verwendung in ihrer beruflichen Tätigkeit benötigten Arzneimittel auch ohne Vorlage einer ärztlichen Anweisung aus Apotheken beziehen können. Der Reichsinnenminister habe daher auch keine Bedenken, wenn die von den Dentisten zu ihrer Berufsausübung benötigte Jodtinktur aus Apotheken ohne Vorlage einer ärztlichen Anweisung bezogen wird. (5948)

Aenderung von Branntweinverordnungen.

Im „Reichszollblatt" Ausgabe A Nr. 86 vom 18. 10. ist eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 13. 10. veröffentlicht, durch welche die Branntweinverwertungsordnung und die Branntweinersatzsteuerordnung in einer ganzen Reihe von Punkten geändert werden. (5949)

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen.

Im „Reichsanzeiger" vom 17. 10. ist eine neue Zusammenstellung für ungültig erklärter Sprengstofferlaubnisscheine veröffentlicht. (5950)

Zulassung von Magnesiumlöschern.

Der Reichsarbeitsminister hat die Minimax-Magnesiumlöscher „Mg 10", „Mg 12" in Verbindung mit dem Löschmittel Magnexin für das Löschen von Entstehungsbränden an Maschinen zugelassen. Von dem Anbringen handlicher Behälter mit trockenen Graugußspänen in leicht erreichbarer Nähe der einzelnen Arbeitsplätze kann bei richtiger und ausreichender Verteilung der Minimax-Magnesiumlöscher im Arbeitsraum Abstand genommen werden. Dagegen kann von der Forderung, in den Arbeitsräumen leicht verschiebbare, mit Deckel versehene Behälter mit trockenen Graugußspänen oder Sand nebst Schaufeln mit langem Stiel in genügender Zahl aufzustellen, kein Abstand genommen werden. (5945)

Beschäftigung von Frauen an Seifenpressen.

Wie aus einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 4. 10. hervorgeht, ist die Beschäftigung von Frauen an fußbetriebenen Seifenpressen unter Beteiligung zuständiger Behörden, der Arbeitsfront und sonstiger wirtschaftlicher Organisationen einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Hierbei wurden Richtlinien aufgestellt, die im „Reichsarbeitsblatt" III Nr. 29, S. 333 und 334, bekanntgegeben wurden. (5970)

Reichszuschüsse für Tierkörperbeseitigungsanstalten.

Im „Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern", Ausgabe A Nr. 42 vom 18. 10., ist ein Runderlaß des Reichsinnenministers vom 12. 10. 1939 betr. Reichszuschüsse für Tierkörperbeseitigungsanstalten veröffentlicht. Zum Ausbau oder Neubau von Tierkörperbeseitigungsanstalten können Reichszuschüsse bis zu einem Drittel des voraussichtlichen Gesamtaufwands bewilligt werden. Stadt- und Landkreise erhalten für die von ihnen selbst zu errichtenden oder auszubauenden Anstalten den Reichszuschuß als verlorenen Zuschuß. Ein Reichszuschuß, der für eine nicht durch den Aufgabenträger selbst zu errichtende oder auszubauende Anstalt bewilligt wird, ist durch den Aufgabenträger an den Unternehmer der Tierkörperbeseitigungsanstalt als unverzinsliches Reichsdarlehen unter der Bedingung weiterzugeben, daß der ganze Betrag zurückzuzahlen ist, wenn die Anstalt innerhalb von 10 Jahren ganz oder überwiegend zu anderen Zwecken ausgenutzt oder wenn die Anstalt nicht ordnungsgemäß geführt wird. Ist die Anstalt 10 Jahre lang ununterbrochen ganz oder überwiegend als Tierkörperbeseitigungsanstalt betrieben worden, so gilt das Darlehen als getilgt.

Gleichzeitig wird ein weiterer Runderlaß des Reichsinnenministers vom gleichen Datum bekanntgegeben, durch welchen die Gewährung von Entschädigungen aus Billigkeitsgründen (Härteausgleich) für wegfallende Abdeckereibetriebe geregelt wird. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt von Fall zu Fall auf Grund eines dem Runderlaß beiliegenden Fragebogens, der von der Leitung des wegfallenden Betriebes auszufüllen ist. Insgesamt werden etwa 260 Abdeckereibetriebe stillgelegt. (5914)

Reichsbeauftragter für die Bekämpfung der Schweinepest.

Zur einheitlichen Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Schweinepest hat der Reichsinnenminister durch Runderlaß vom 12. 10. einen Reichsbeauftragten für die Bekämpfung der Schweinepest mit Dienstsitz in Minden bestellt. Wie es in dem Erlaß u. a. heißt, ist von einer Impfung gegen Schweinepest nur Gebrauch zu machen, wenn ein Besitzer zur Abschlachtung seines verseuchten Schweinebestandes nicht zu bewegen ist. Die Serumschutz- und Heilimpfung könne ohne Einschränkung angewandt werden. Die Simultanimpfung sei auch im Rahmen wissenschaftlicher Versuche außerhalb von Instituten zu verbieten. (5947)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Im „Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern" Ausgabe A Nr. 42 vom 18. 10. ist ein neuer Runderlaß des Reichsinnenministers vom 13. 10 betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche veröffentlicht. Wie es im Erlaß heißt, wurde durch Runderlaß vom 23. 9. 1939 die ausschließliche Anwendung der Vaccine zur Ringimpfung für das Reichsgebiet angeordnet (vgl. S. 861). Rekonvaleszentenserum darf nur noch verimpft werden, wenn Vaccine oder Hochimmunserum nicht zu beschaffen sind. Damit ist bei dem gegenwärtig niedrigen Seuchenstand kaum noch ein Verbrauch von Rekonvaleszentenserum zu erwarten. Der Minister stellt anheim, vorrätiges Rekonvaleszentenserum, da es auch technisch nicht verwertbar sei, zu vernichten. (5944)

Ausland.

Belgien.

Produktionseinschränkung in der Lackindustrie. Nach einem Bericht von Ende August 1939 hat die Vereinigung der belgischen Hersteller von Lacken auf der Grundlage von Leinöl und Kopalharz (Chambre Syndicale des Fabricants de Vernis Gras) bei der belgischen Regierung beantragt, die zwischen den Mitgliedern dieses Verbandes freiwillig getroffenen Vereinbarungen für die gesamte belgische Lackindustrie als verbindlich zu erklären. In den freiwilligen Vereinbarungen ist hauptsächlich vorgesehen, die Erzeugung auf 60% der gegenwärtigen Kapazität zu beschränken, neue Anlagen nicht zu errichten und in dem Fall, daß alte Anlagen durch neue ersetzt werden sollen, keine Erhöhung der Produktionskapazität eintreten zu lassen. Beantragt wird bei der Regierung, die Errichtung neuer Lackfabriken ohne besondere Genehmigung zu verbieten und die Produktionseinschränkung bis zum 1. Juli 1941 in Kraft zu setzen. Da die Regierung in ihren Entschlüssen an die gesetzgebenden Körperschaften gebunden ist, rechnet man damit, daß eine Entscheidung erst nach mehreren Monaten fallen kann. (5915)

Dänemark.

Kunstharz für Uhrgläser. Ein dänischer Ingenieur hat kürzlich nach einem amerikanischen Bericht die Her-

stellung unzerbrechlicher Uhrgläser aus Kunstharz aufgenommen, die im Preis nur wenig höher seien als gewöhnliche Gläser. Nach Angaben des neuen Unternehmens sollen täglich etwa 1000 Gläser hergestellt werden, nach denen gute Nachfrage bestehe, so daß auch bereits die Ausfuhr nach Norwegen und Schweden aufgenommen worden sei. (5916)

Slowakei.

Bergbauerzeugung. Nach slowakischen Angaben hat die Bergbauerzeugung im ersten Halbjahr 1939 folgende Ergebnisse gebracht:

Kohle 377 000 t, Eisenerze 365 000 t, Manganerze 26 635 t, Pyrit 4755 t, Antimon 6235 t, Kupfererze 59 443 t, Blei- und Zinkerze 57 825 t, Erdöl 7691 t, Salz 2608 t, Sudsalz 3918 t und Erdgas 80 720 cbm. (5946)

Bewirtschaftung von Treibstoffen. Auf Grund einer Kundmachung des obersten Wirtschaftsamtes vom 4. 9. 1939 werden Treibstoffe nur noch gegen einen besonderen Bezugschein abgegeben. Als Treibstoffe gelten: Benzin, Benzol, Petroleum, Schmieröle aller Art, konsistente Fette für Kraftfahrzeuge und Calciumcarbid. (6011)

Ungarn.

Förderung des Anbaues von Oelpflanzen. Wie der „Pester Lloyd" meldet, hat die unter Leitung der Futura stehende Oelsaaten-Verwertungsgenossenschaft infolge der gesteigerten Nachfrage die Förderung des Anbaus von Leinsaat beschlossen. Die Verteilung des Frühlingssaatgutes wird von der Futura aus vorgenommen. — Auch der Anbau von Ricinussaat soll von der genannten Verwertungsgenossenschaft gefördert werden. Den Produzenten ist für 1940 ein erhöhter Einlösepreis in Aussicht gestellt. Der Preis beträgt zur Zeit 32 Pengö je 100 kg Budapester Parität. (5988)

Finnland.

Erzeugung von Schwefeldioxyd. Einziger Hersteller von wasserfreiem Schwefeldioxyd ist die Outokumpu O.-Y., deren Erzeugung von 2487 t 1936 auf 10 416 t 1937 und 13 571 t 1938 gestiegen ist. (5917)

Sowjet-Union.

Industrieproduktion in den ersten neun Monaten. Die staatliche Plankommission gibt die Ergebnisse der industriellen Produktion der Sowjet-Union in den Monaten Januar bis September 1939 bekannt. Die Gesamterzeugung der Großindustrie hat hiernach wertmäßig im Vergleich zur entsprechenden Zeit des Vorjahres um 15,6% zugenommen. Die Erzeugung der 20 Industriekommissariate der Sowjet-Union (einschl. des Bereitstellungskommissariats, das die Mühlenindustrie verwaltet) sowie der 11 Volkskommissariate der lokalen Industrie der Teilrepubliken betrug unter Zugrundelegung der Preise von 1926/27 insgesamt 67,95 Mrd. Rbl. gegen 58,77 Mrd. Rbl. in den ersten neun Monaten 1938. Die weitaus stärkste Steigerung ist bei den Volkskommissariaten der Rüstungs- und der Maschinenindustrie zu verzeichnen. Ein mehr als durchschnittlicher Zuwachs ist auch bei der chemischen sowie bei der Fleisch- und Milchindustrie festzustellen. Im einzelnen entwickelte sich die Erzeugung bei den Bundeskommissariaten folgendermaßen (in Mill. Rbl. nach Preisen von 1926/27):

Volkskommissariate	Jan.—Sept. 1938	Jan.—Sept. 1939	Zunahme in %
Chemische Industrie	2 830,3	3 301,4	16,6
Maschinenbau- u. Rüstungsindustrie (7 Kommissariate)	15 915,1	20 554,4	29,2
Brennstoffindustrie	3 748,9	4 001,4	6,7
Ueberlandzentralen und Elektroindustrie	2 787,5	3 058,3	9,7
Eisenhüttenindustrie	3 964,2	4 105,5	3,6
Buntmetallindustrie	1 042,0	1 188,7	14,1
Baustoffindustrie	1 140,1	1 226,8	7,6
Holzindustrie	2 161,1	2 267,1	4,9
Textilindustrie	6 510,4	7 189,2	10,4
Leichtindustrie	5 193,1	5 643,8	8,7
Lebensmittelindustrie	7 053,6	7 889,9	11,9
Fleisch- und Milchindustrie	2 572,2	2 983,6	16,0
Fischindustrie	647,6	733,0	13,2
Bundeskommissariat für Bereitstellungen	1 421,5	1 745,9	22,8

(5953)

Neue Holzverkohlungsfabrik. Im Jahre 1936 wurde mit dem Bau der Dimitrowski Holzverkohlungsanlage in Kineschma im Gebiet von Iwanowo begonnen. Der Gesamtkostenanschlag wird mit 9,6 Mill. Rbl. angegeben. Bis zum 1. 1. 1939 wurden 1,8 Mill. Rbl. aufgewandt, für das laufende Jahr sind Ausgaben in Höhe von 2,4 Mill. Rbl. vorgesehen. (5991)

Seifenfabrik im Fernen Osten. In Chabarowsk wird seit 1935 eine Seifenfabrik gebaut. Sie soll insgesamt 2,62 Mill. Rbl. kosten. Bis Anfang d. J. wurden 1,91 Mill. Rbl. verausgabt. Für das laufende Jahr sind Aufwendungen in Höhe von 300 000 Rbl. vorgesehen. Die Beendigung des Baues soll 1939 erfolgen. (5869)

Entdeckung und Ausbeutung von Mineralvorkommen. Eine neue Lagerstätte von **Cassiterit** wurde in der Umgebung der Stadt Ksyl-Tas im Gebiet von Karaganda entdeckt. Ein ebensolches Vorkommen wurde auch am Oberlauf des Flusses Ata-Ssu in Kasachstan gefunden.

In Kadam-Dschai im Altai wird auf der Grundlage der dortigen **Buntmetall**vorkommen ein großes Industriekombinat errichtet. Im Bau befindet sich eine Anreicherungsanlage, während die Errichtung einer Versuchsfabrik für Quecksilber, eines chemischen Laboratoriums und anderer Objekte ihrem Ende entgegengeht. Mit der Errichtung einer Autostraße zur Verbindung von Kadam-Dschai mit Ferghana wurde begonnen.

Beim Dorf Teplowka an der Wolga, 70 Kilometer nördlich von Ssaratow, wurde in 439 m Tiefe **Erdgas** entdeckt.

Nach Meldung aus Krasnojarsk wurden im Chakassko-Minussinsker Tal bei der Station Kaptschaly Anzeichen von **Erdöl** gefunden, das sich durch besondere Zähigkeit auszeichnen soll. Bereits früher wurden in diesem Bezirk Asphaltite und Paraffin entdeckt.

In der Gegend von Sangesur in Armenien wurde das Ochtschinski **Kupfer-** und **Molybdän**vorkommen näher untersucht. Es soll sich hier um eine sehr reiche Lagerstätte handeln.

In Ossetien im Kaukasus wurden am Oberlauf des Flusses Urucha **Arsen**vorkommen von industrieller Bedeutung entdeckt. Ebenfalls in Ossetien zwischen den Flüssen Ardon und Fiagdon wurde das Vorhandensein von **Molybdän** bestätigt. Die **polymetallischen Vorkommen** Fasnalski und Sgidski in Nord-Ossetien sollen wieder ausgebeutet werden. (5993)

Neue Kommissariate für Kohle und Erdöl. Das Volkskommissariat der Brennstoffindustrie der Sowjet-Union, das Ende Januar bei der Aufteilung der Industriekommissariate gebildet wurde, ist in zwei selbständige Kommissariate aufgeteilt worden, und zwar in das Volkskommissariat der Erdölindustrie und das Volkskommissariat des Kohlenbergbaues. Zum Bereich des ersteren Kommissariats gehören Erdölgewinnung, Erdölverarbeitung, Herstellung künstlicher flüssiger Treibstoffe sowie die Erzeugung von Maschinen für die Erdölindustrie. Dem Volkskommissariat des Kohlenbergbaues unterstehen die Förderung von Kohle und Brennschiefer, die unterirdische Steinkohlenvergasung sowie die Herstellung von Maschinen für den Kohlenbergbau. Die Torfindustrie, welche früher zum Bereich des Brennstoffkommissariats gehörte, wird den Volkskommissariaten der lokalen Brennstoffindustrie in den einzelnen Teilrepubliken unterstellt. Die Zahl der Industriekommissariate erhöht sich durch die neue Maßnahme auf 20. (5865)

Brennschiefervorkommen im hohen Norden. Die Vorräte an Brennschiefer im Mündungsgebiet der Petschora sind sehr groß. Allein im Gebiet der Tschutj, eines Nebenflusses der Uchta, werden sie auf mehrere Milliarden Tonnen geschätzt. Die Mächtigkeit der einzelnen Schieferschichten soll bis zu 54 m gehen. (5875)

Verwertung von Erdgas. Nach russischen Meldungen wurde im Erdölrevier Nr. 7 auf der Halbinsel Apscheron ein neues Gewinnungsverfahren eingeführt, mit dessen Hilfe das auftretende Gas abgefangen und zusammen mit dem Rohöl gewonnen wird. Im Jahre 1941 soll dieses Verfahren im gesamten Oelgebiet von Aßerbeidschan Eingang finden. Man hofft, dadurch die Benzingewinnung gegenüber 1939 auf das Zweieinhalbfache erhöhen zu können. (5954)

Neubauten der Kupferindustrie. Nach sowjetamtlichen Angaben befinden sich folgende Großbauten der Kupferindustrie in Ausführung:

Bauobjekt	Baubeginn	Bis 1. 1. 1939 aufgewendet in Mill. Rbl.	Aufwendungen 1939 in Mill. Rbl.
Kupferkombinat in Balchasch	1929	395,0	114,0
Kupfer- und Schwefelkombinat in Orsk	1932	140,0	58,7
Erzbergwerk von Djegtjarka (neue Gruben)[1]	1932	60,5	32,12
Kupferhütte von Sredneuraljsk	1932	137,5	45,0
Kombinat von Dscheskasgan	1938	6,23	25,91
Kupferbergwerk von Krasnouraljsk[2] (Grube „Kapitaljnaja")	1937	2,90	2,90
Kupferelektrolytwerk von Pyschma	—	—	9,0
Kupferelektrolytfabrik Krasny Wyborschez in Leningrad[3]	1938	0,48	4,20
Breitspurbahn Kyschtym—Karabasch[4]	1937	7,60	7,0

Kostenanschläge in Mill. Rbl.: [1]) 167,5, [2]) 7,69, [3]) 4,80, [4]) 16,91. (5972)

Manganerzgewinnung im Ural. Mitte Oktober wurde die seit längerer Zeit stilliegende Mangangrube bei der Bahnstation Marßjat im Gebiet von Swerdlowsk wieder in Betrieb gesetzt, die 55 km nördlich von Sserow gelegen ist. Von hier aus soll das Hüttenwerk von Magnitogorsk beliefert werden. Die Erzvorräte werden auf mindestens ½ Mill. t geschätzt. Im Bereich des alten Bergwerkes ist ein Flöz mit einer Mächtigkeit von 0,8—1,8 m entdeckt worden. Das Erz wird hier zur Zeit im Tagebau gewonnen; mit der Anlage eines neuen Stollens wurde begonnen. — Die geologischen Untersuchungsarbeiten in dem kürzlich entdeckten Manganvorkommen Polunotschnoje im Rayon von Iwdelj sind in Gang gekommen. Hier soll die Förderung im kommenden Jahr aufgenommen werden. (5994)

Neue Kühlhausbauten. Unter den Großbauten des Volkskommissariats der Fleisch- und Milchindustrie befinden sich u. a. verschiedene Kühlhausbauten. Die Standorte sind Kuibyschewka im Gebiet von Chabarowsk, ferner Baku, Kriwoj Rog, Ulan-Ude in der Burjat-Mongolischen Republik sowie Kiew. (5868)

Griechenland.

Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit. Die Regierung hat ein neues Programm öffentlicher Arbeiten zur Hebung der Volksgesundheit bekanntgegeben. Es sollen Krankenhäuser, Sanatorien, Kindergärten, Waisenheime, Altersheime usw. mit einem Gesamtkostenaufwand von fast 1 Mrd. Dr. errichtet werden. (5961)

Italien.

Erzeugung von synthetischem Kautschuk. Die Pirelli S. A. Italiana hat eine neue Firma, die S. A. Industria Gomma Sintetica, mit einem Anfangskapital von 1 Mill. Lire zur Herstellung von synthetischem Kautschuk gegründet. Es ist dies das zweite italienische Unternehmen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk, nachdem bereits im Jahre 1937 vom Institut für den industriellen Aufbau IRI die S. A. Italiana per la Produzione della Gomma Sintetica gegründet worden ist. (6003)

Zugelassene industrielle Neubauten. Das Korporationsministerium hat folgenden Firmen bzw. Personen die Konzession zur Errichtung der angegebenen Neubauten erteilt:

Rampon Iginio & Pesavento Vittorio, Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung hygienischer und sanitärer Kautschukwaren in Mailand. — **Sig. Corrado Traverso,** Genua: Errichtung einer Anlage in Trinità (Cuneo) zur Herstellung von Aetznatron, Chlorkalk, Natriumhypochlorit und synthetischer Salzsäure. — **„S. A. P. I. A." S. A. Promotrice Industrie Agrarie,** Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von täglich 500 hl Treibsprit in Forlimpopoli (Forlì). — **Soc. Agricola Volturno S. A.,** Capua: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von täglich 500 hl Treibsprit in Capua. (5918)

Spanien.

Reform des Bergwerksgesetzes. Das Amtsblatt vom 6. 10. 1939 enthält ein Dekret über die Reform des Bergwerksgesetzes. Der Staat behält sich darin das Recht vor, allen für die Landesverteidigung wichtigen Bergwerken die Mutungsrechte zu erteilen. Erdölvorkommen sollen grundsätzlich nur unter staatlicher Aufsicht und mit staatlichen Mitteln ausgebeutet werden. (5963)

Ver. St. v. Nordamerika.

Gewinnung von Schwefelsäure. Von den 687 200 short t Schwefelsäure (60° Bé), die im Jahre 1938 in Kupfer- und Zinkhütten als Nebenerzeugnis gewonnen wurden (vgl. S. 848), stammten 220 300 t aus Kupfer- und 466 900 t aus Zinkhütten. Berücksichtigt ist hierbei nur die Säure, die aus dem in den sulfidischen Erzen enthaltenen Schwefel gewonnen worden ist. Außerdem wurden in den Zinkhütten 31 000 t Schwefelsäure aus 8250 t Schwefel gewonnen, der zur Anreicherung des Schwefeldioxydgehalts in den Zinkhütten verwendet worden ist. In den Kupferhütten ist kein elementarer Schwefel verarbeitet worden. Nicht enthalten in den obigen Zahlen sind die Säuremengen, die in Montana und Tennessee aus Pyritkonzentraten erhalten wurden. Geringe Mengen Schwefelsäure, die beim Abrösten sulfidischer Gold- und Silberkonzentrate als Nebenerzeugnis anfallen, sind in den für die Kupferhütten angegebenen Zahlen enthalten. (5921)

Ausfuhr von Vitaminen. Nach einer amerikanischen Veröffentlichung sind im ersten Halbjahr 1939 Vitamine und Vitaminpräparate im Werte von 206 000 $ nach dem Ausland ausgeführt worden. Etwa drei Viertel der gesamten Ausfuhr ging nach Großbritannien (69 000 $) und Canada (89 000 $). Die übrigen wichtigeren Abnehmer waren Norwegen (16 000 $), Mexiko (5900 $), China (4500 $), Cuba (2800 $) und die Philippinen (2400 $). (5923)

Bolivien.

Wolframerzeugung. Nach einem amerikanischen Bericht betrug die Erzeugung von Wolframkonzentraten im letzten Jahr 2626 t gegen 1712 t 1936. Es soll praktisch möglich sein, die Produktion zu verdoppeln, doch stehe einer solchen Erhöhung die neue Bergbaugesetzgebung vom 7. 6. 1939 im Wege. Die Vereinigten Staaten sind, wie in dem Bericht angegeben wird, an der Ausweitung der bolivianischen Wolframerzeugung stark interessiert, da die bisherigen Wolframbezüge aus China in den letzten Monaten nur unter großen Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten. (5964)

Niederländisch Indien.

Gewinnung von Stickstoffverbindungen. Wie berichtet wird, beabsichtigt die N. V. Billiton Mij., die Wasserkräfte des Asahanflusses auf Sumatra zur Gewinnung von elektrischer Energie auszunutzen. In erster Linie soll hier Aluminium gewonnen werden. Weiter werde geplant, die überschüssige Elektrizität zur Gewinnung synthetischer Düngemittel zu verwerten. Der Direktor der Staatsminen der Niederlande habe die Möglichkeiten einer derartigen Industrie an Ort und Stelle nachgeprüft und sei zu dem Schluß gekommen, daß die Durchführung dieses Projektes wegen der Transportschwierigkeiten und der hohen Produktionskosten nahezu unmöglich wäre. (5931)

Pyrethrumanbau. Nach einem amerikanischen Bericht bemüht sich die Regierung, den Pyrethrumanbau in größerem Umfange durchführen zu lassen, um den inländischen Bedarf an Pyrethrumblüten sicherzustellen. Es werde jedoch nicht damit gerechnet, daß in naher Zukunft eine Ausfuhr erfolgen kann. (5930)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling,* Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Heinz Zander,* Berlin W 30. — Anzeigenleiter: *Anton Burger,* Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilm. — Verlag Chemie, Berlin W 35., Woyrschstr. 37. — **Printed in Germany.**